Schriftlicher Bericht

des Haushaltsausschusses (13. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil — Finanzänderungsgesetz 1967 —

— Drucksache V/2149 —

A. Bericht des Abgeordneten Schoettle *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/2149 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

2. die Bundesregierung wird ersucht,

   a) die Verordnung über die Gewährung von Trennungsgeld dahin zu ändern, daß

      aa) in § 1 der Begriff des Dienstortes um das „Einzugsgebiet" erweitert wird, und zwar in der Praxis, wie sie für Bundesbedienstete bis zum 30. Juni 1965 geübt wurde,

      bb) in § 6 Abs. 1 die Abwesenheitsdauer für die Gewährung eines Verpflegungszuschusses auf 11 Stunden heraufgesetzt wird;

   b) aus Anlaß des Wegfalls der Beitragserstattung an Frauen bei Heirat zu prüfen und dem Bundestag zu berichten, ob und inwieweit Versicherten zwecks Gründung eines Hausstandes Darlehen aus dem Vermögen der gesetzlichen Rentenversicherung in Zusammenarbeit mit Sparkassen und Banken gewährt werden können;

3. die eingegangenen Petitionen durch die Beschlußfassung zu Nummer 1 für erledigt zu erklären.

Bonn, den 1. Dezember 1967

Der Haushaltsausschuß

Schoettle

Vorsitzender und Berichterstatter

*) *folgt als zu Drucksache V/2341*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil

— Finanzänderungsgesetz 1967 —

— Drucksache V/2149 —

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (13. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil	**Entwurf eines Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil**
— Finanzänderungsgesetz 1967 —	**— Finanzänderungsgesetz 1967 —**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Reichsversicherungsordnung, Angestelltenversicherungsgesetz, Reichsknappschaftsgesetz	**Reichsversicherungsordnung, Angestelltenversicherungsgesetz, Reichsknappschaftsgesetz**
§ 1	§ 1
Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:	Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:
	01. § 165 wird wie folgt geändert: ◆ **a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:** **„3. Personen, welche die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten erfüllen und diese Rente beantragt haben."** **b) Absatz 1 Nr. 4 wird gestrichen.** **c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:** **„(6) Voraussetzung der Versicherung für die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Personen ist, daß sie nicht nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 oder nach anderen gesetzlichen Vorschriften versichert sind."**

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

02. ◆ § 172 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Lehrer, die an privaten genehmigten Ersatzschulen hauptamtlich beschäftigt sind, wenn ihnen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist; ob eine Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist, entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde desjenigen Landes, in dessen Gebiet der Träger der Schule seinen Sitz hat; § 169 Abs. 3 gilt,".

03. ◆ Nach § 173 wird folgender § 173 a eingefügt:

„§ 173 a

(1) Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen, für die ihm Familienkrankenpflege zusteht, Vertragsleistungen erhält, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen, wird auf Antrag von der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 befreit. Dies gilt nicht für Personen, die während der letzten fünf Jahre vor Stellung des Rentenantrages mindestens zweiundfünfzig Wochen bei einem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, und für Hinterbliebene, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 versichert war.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Eintritt der Versicherungspflicht bei der zuständigen Kasse zu stellen. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an; sie kann nicht widerrufen werden."

04. ◆ § 176 Abs. 1 Nr. 4 wird gestrichen.

05. ◆ § 182 a erhält folgende Fassung:

„§ 182 a

(1) Bei der Abnahme von Arznei-, Verband- und Heilmitteln hat der Versicherte von den Kosten der Verordnungen auf einem Verordnungsblatt eine Deutsche Mark, jedoch nicht mehr als die tatsächlichen Kosten an die abgebende Stelle zu zahlen.

(2) Von der Zahlung nach Absatz 1 sind befreit:

1. die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten sowie freiwillig Versicherte, die eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten beziehen,

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
	2. Versicherte, die Schwerbeschädigte im Sinne des § 10 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes sind.“
1. Im Zweiten Abschnitt des Zweiten Buches erhält der Unterabschnitt „III. Wochenhilfe“ folgende Fassung:	1. Im Zweiten Abschnitt des Zweiten Buches erhält der Unterabschnitt „III. Wochenhilfe“ folgende Fassung: ◆
„III. Mutterschaftshilfe	„III. Mutterschaftshilfe
§ 195	§ 195
Leistungen der Mutterschaftshilfe sind:	Leistungen der Mutterschaftshilfe sind:
1. ärztliche Betreuung und Hilfe sowie Hebammenhilfe,	1. unverändert
2. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,	2. unverändert
3. Pauschbeträge für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen *sowie Stillgeld,*	3. Pauschbeträge für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen,
4. Pflege in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt sowie Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen,	4. unverändert
5. Mutterschaftsgeld.	5. unverändert
§ 196	§ 196
(1) Die Versicherte hat während der Schwangerschaft und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe. Zur ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft, Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen; das Nähere über die Gewähr für ausreichende und zweckmäßige ärztliche Betreuung sowie über die dazu erforderlichen Aufzeichnungen und Bescheinigungen während der Schwangerschaft und nach der Entbindung regelt der Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen im Rahmen seiner Richtlinien (§ 368 p).	unverändert
(2) Bei der Entbindung wird Hilfe durch eine Hebamme und, falls erforderlich, durch einen Arzt gewährt.	
§ 197	§ 197
Bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung werden Arznei-, Verband- und Heilmittel gewährt. *Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41) gilt nicht.*	Bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung werden Arznei-, Verband- und Heilmittel gewährt. **§ 182 a gilt nicht.**
§ 198	§ 198
(1) Für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden sonstigen Aufwendungen	(1) Für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden sonstigen Aufwendun-

Entwurf

erhält die Versicherte einen Pauschbetrag von *10* Deutsche Mark. *Solange sie ihr Kind stillt, wird Stillgeld in Höhe von 0,50 Deutsche Mark täglich für längstens sechsundzwanzig Wochen nach der Entbindung* gewährt.

(2) Die Satzung kann *an Stelle der in Absatz 1 genannten Leistungen einen* Pauschbetrag *von* 100 Deutsche Mark *vorsehen; bei Mehrlingsgeburten ist dieser Pauschbetrag mehrfach zu zahlen.*

§ 199

(1) Mit Zustimmung der Wöchnerin kann die Kasse

1. *an Stelle des Mutterschaftsgeldes Kur und Verpflegung in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt gewähren,*
2. *Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen gewähren und dafür bis zur Hälfte des Mutterschaftsgeldes abziehen.*

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 gilt § 186 entsprechend.

(3) Findet die Entbindung ohne Zustimmung der Kasse in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt statt und wird die von der Kasse gebotene Hebammenhilfe nicht in Anspruch genommen, so erhält die Wöchnerin an Stelle der Hebammenhilfe den nach § 376 a Abs. 1 festgesetzten Betrag.

§ 200

(1) Versicherte, die bei Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes in einem Arbeitsverhältnis stehen oder in Heimarbeit beschäftigt sind oder deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist, erhalten Mutterschaftsgeld. Voraussetzung ist, daß in der Zeit zwischen dem zehnten und dem vierten Monat einschließlich dieser Monate vor der Entbindung für mindestens zwölf Wochen Versicherungspflicht oder ein Arbeitsverhältnis bestanden hat.

(2) Als Mutterschaftsgeld wird das um die gesetzlichen Abzüge verminderte durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate, bei wöchentlicher Abrechnung der letzten dreizehn abgerechneten Wochen vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes gewährt. Es beträgt mindestens 3,50 Deutsche Mark für den Kalendertag. Einmalige Zuwendungen sowie Tage, an denen infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis kein oder ein vermindertes Arbeitsentgelt erzielt wurde, bleiben außer Be-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

gen **wird** ein Pauschbetrag von **50** Deutsche Mark gewährt; **bei Mehrlingsgeburten ist der Betrag mehrfach zu zahlen.**

(2) Die Satzung kann **den** Pauschbetrag **bis auf** 100 Deutsche Mark **erhöhen.**

§ 199

(1) Die Kasse hat der Versicherten Pflege in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt, jedoch für die Zeit nach der Entbindung für längstens zehn Tage, zu gewähren. Für diese Zeit ruht der Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach §§ 200 und 200 a und wird Krankenhauspflege nicht gewährt. § 184 Abs. 5 und § 186 gelten entsprechend.

(2) Mit Zustimmung der Versicherten kann die Kasse Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen gewähren und dafür bis zur Hälfte des Mutterschaftsgeldes nach §§ 200 und 200 a einbehalten.

§ 200

(1) unverändert

(2) Als Mutterschaftsgeld wird das um die gesetzlichen Abzüge verminderte durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt der letzten drei abgerechneten Kalendermonate, bei wöchentlicher Abrechnung der letzten dreizehn abgerechneten Wochen vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes gewährt. Es beträgt mindestens 3,50 Deutsche Mark, **höchstens 25 Deutsche Mark** für den Kalendertag. Einmalige Zuwendungen sowie Tage, an denen infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis kein oder ein vermindertes Arbeitsentgelt er-

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
tracht. Ist danach eine Berechnung nicht möglich, so ist das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt einer gleichartig Beschäftigten zugrunde zu legen.	zielt wurde, bleiben außer Betracht. Ist danach eine Berechnung nicht möglich, so ist das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt einer gleichartig Beschäftigten zugrunde zu legen.
(3) Das Mutterschaftsgeld wird für sechs Wochen vor der Entbindung und für acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten für zwölf Wochen unmittelbar nach der Entbindung gewährt. Für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes vor der Entbindung ist das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme maßgebend, in dem der mutmaßliche Tag der Entbindug angegeben ist. Das Zeugnis darf nicht früher als eine Woche vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes ausgestellt sein. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verlängert sich die Bezugsdauer entsprechend.	(3) unverändert
§ 200 a	§ 200 a
Andere Versicherte, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld haben, erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe des Krankengeldes nach § 182, wenn sie in der Zeit zwischen dem zehnten und dem vierten Monat einschließlich dieser Monate vor der Entbindung mindestens zwölf Wochen versichert waren. § 200 Abs. 3 gilt entsprechend.	unverändert
§ 200 b	§ 200 b
Versicherte, die keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach den §§ 200 und 200 a haben, erhalten bei der Entbindung Mutterschaftsgeld als einmalige Leistung in Höhe von 150 Deutsche Mark.	unverändert
§ 200 c	§ 200 c
(1) Neben Mutterschaftsgeld nach den §§ 200 und 200 a wird Kranken- oder Hausgeld nicht gewährt.	unverändert
(2) Wenn und soweit Arbeitsentgelt gezahlt wird, ruht der Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach den §§ 200 und 200 a. Erfüllt der Arbeitgeber den Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts nicht, so geht der Anspruch der Versicherten gegen den Arbeitgeber in Höhe des gezahlten Mutterschaftsgeldes auf die Kasse über.	
(3) Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach den §§ 200 und 200 a endet mit dem Tode der Versicherten.	
§ 200 d	§ 200 d
(1) Der Bund zahlt den Kassen für jeden Leistungsfall nach den §§ 200 und 200 a einen Pauschbetrag von 400 Deutsche Mark.	unverändert
(2) Das Nähere über den Nachweis sowie über die Abrechnungszeiträume und die Gewäh-	

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

rung von Vorschüssen bestimmt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates."

Entwurf:

2. § 205 a erhält folgende Fassung:

„§ 205 a

(1) Versicherte erhalten für Familienangehörige, für die sie Anspruch auf Familienkrankenpflege haben, Mutterschaftshilfe. § 205 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) *Das Stillgeld (§ 198 Abs. 1 Satz 2) beträgt 0,25 Deutsche Mark täglich.* Mutterschaftsgeld wird als einmalige Leistung in Höhe von 35 Deutsche Mark gewährt; die Satzung kann den Betrag bis auf 150 Deutsche Mark erhöhen."

Beschlüsse des 13. Ausschusses:

2. § 205 a erhält folgende Fassung:

◆

„§ 205 a

(1) unverändert

(2) Mutterschaftsgeld wird als einmalige Leistung in Höhe von 35 Deutsche Mark gewährt; die Satzung kann den Betrag bis auf 150 Deutsche Mark erhöhen."

2a. Dem § 214 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Familienhilfe wird bis zu drei Wochen nach dem Tode des Versicherten den Angehörigen gewährt, für die ihm im Zeitpunkt des Todes Familienhilfe zustand. Stirbt einer der in Satz 1 genannten Angehörigen innerhalb von drei Wochen nach dem Tode des Versicherten, wird Sterbegeld nach § 205 b an die in § 203 Genannten gezahlt."

Entwurf:

3. *Dem § 235 wird folgender Absatz 4 angefügt:*

„*(4)* Wird eine Landkrankenkasse neu errichtet, so gehören ihr auch die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten an, die während ihres letzten Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder dieser Landkrankenkasse gewesen wären, wenn sie bereits bestanden hätte; dies gilt auch für ihre nach § 165 Abs. 1 Nr. *4* versicherten Hinterbliebenen. *Diese Versicherten sind auf die in § 228 genannte Mindestzahl der Pflichtmitglieder anzurechnen."*

Beschlüsse des 13. Ausschusses:

3. § 235 **Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

◆

„**(3)** Wird eine Landkrankenkasse neu errichtet, so gehören ihr auch die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten an, die während ihres letzten Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder dieser Landkrankenkasse gewesen wären, wenn sie bereits bestanden hätte; dies gilt auch für ihre nach § 165 Abs. 1 Nr. **3** versicherten Hinterbliebenen."

3a. In § 245 Abs. 6 wird der letzte Satz gestrichen.

◆

Entwurf:

4. *Dem § 250 wird folgender Absatz 6 angefügt:*

„*(6)* Wird eine Innungskrankenkasse neu errichtet, so gehören ihr auch die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten an, die während ihres letzten Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder dieser Innungskrankenkasse gewesen wären, wenn sie bereits bestanden hätte; dies gilt auch für ihre nach § 165 Abs. 1 Nr. *4* versicherten Hinterbliebenen. *Diese Versicherten sind auf die in Absatz 1 genannte Mindestzahl der Versicherungspflichtigen anzurechnen."*

Beschlüsse des 13. Ausschusses:

4. § 250 **Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

◆

„**(5)** Wird eine Innungskrankenkasse neu errichtet, so gehören ihr auch die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten an, die während ihres letzten Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder dieser Innungskrankenkasse gewesen wären, wenn sie bereits bestanden hätte; dies gilt auch für ihre nach § 165 Abs. 1 Nr. **3** versicherten Hinterbliebenen."

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

4a. Nach § 257 wird folgender Unterabschnitt eingefügt:

„IVa. Kassenzuständigkeit für Rentner

§ 257a

(1) Die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten gehören der Kasse an, bei der sie zuletzt Mitglied waren. Ist dies eine Orts- oder Landkrankenkasse, so kann der Versicherte die Mitgliedschaft bei der für seinen Wohnort zuständigen Orts- oder Landkrankenkasse beantragen.

(2) Ist für die nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 versicherten Hinterbliebenen nach Absatz 1 keine Kasse zuständig, so gehören sie der Kasse an, bei der die Person, aus deren Versicherung sie ihren Rentenanspruch ableiten, zuletzt Mitglied war. Absatz 1 Satz 2 gilt.

(3) Die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten können die Mitgliedschaft bei der Kasse beantragen, bei der der Ehegatte versichert ist.

(4) Ist nach den Absätzen 1 bis 3 keine Kasse zuständig, so gehören die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten der für ihren Wohnort zuständigen Ortskrankenkasse an.

(5) Scheidet eine der in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Personen aus der Versicherung nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 aus, so kann sie beantragen, wieder Mitglied der Kasse zu werden, der sie vor Beginn der Beschäftigung angehört hat."

4b. § 315 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Mitglieder gelten Personen, die eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten beantragt haben, ohne die Voraussetzungen für den Bezug der Rente zu erfüllen. § 173 a gilt entsprechend."

Entwurf:

5. § 381 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Von den Beiträgen tragen die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 *und 4* bezeichneten Versicherten *vier* vom Hundert des Zahlbetrages der ihnen gewährten Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten ohne *die Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung.*"

Beschlüsse des 13. Ausschusses:

5. § 381 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Von den Beiträgen tragen die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten **zwei** vom Hundert des Zahlbetrages der ihnen gewährten Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten ohne **Kinderzuschuß; als Kinderzuschuß gilt auch der Betrag, um den sich die Waisenrente nach § 1269 Abs. 1 Satz 3 oder § 46 Abs. 1 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes erhöht.**"

Entwurf

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Empfänger eines Betrages nach den Sätzen 1 oder 2 tragen zu den Aufwendungen, die den Trägern der Rentenversicherung durch die Gewährung der Beträge entstehen, *vier* vom Hundert des Zahlbetrages der Renten im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 bei."

6. § 385 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 2 erhalten die beiden letzten Sätze folgende Fassung:

„Die durchschnittlichen Grundlöhne sind aus den Ergebnissen des letzten Geschäftsjahres zu errechnen und nach Absatz 3 zu kürzen. Die Beiträge sind um *ein Viertel* niedriger zu bemessen als für die in § 165 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Versicherten, die bei Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts haben."

b) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Zur Ermittlung des Kürzungsbetrages nach Absatz 2 sind *zehn* vom Hundert des für die Kasse geltenden durchschnittlichen Grundlohns mit einer Ausgleichszahl zu vervielfältigen. Die Ausgleichszahl *ergibt sich aus der Vervielfältigung des* Verhältnisses der Zahl der bei allen Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtigen Rentner (§ 165 Abs. 1 Nr. 3 *und 4)* zu der Zahl der bei der Kasse versicherungspflichtigen Rentner mit dem Verhältnis der Zahl der bei der Kasse Versicherten ohne versicherungspflichtige Rentner zu der Zahl der Versicherten aller Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ohne versicherungspflichtige Rentner; die Versicherten der knappschaftlichen Krankenversicherung bleiben außer Betracht. Die Ausgleichszahl ist als Dezimalbruch auf drei Stellen auszurechnen und auf zwei Stellen zu runden."

Beschlüsse des 13. Ausschusses

a1) In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Dies gilt auch für Personen, die einen Rentenantrag gestellt haben, bis zum Beginn der Rente, es sei denn, die Witwe eines in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten, der bereits Rente bezogen hat, beantragt Witwenrente oder die Waise eines in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten, der bereits Rente bezogen hat, beantragt vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres Waisenrente."

b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Empfänger eines Betrages nach den Sätzen 1 oder 2 tragen zu den Aufwendungen, die den Trägern der Rentenversicherung durch die Gewährung der Beträge entstehen, **zwei** vom Hundert des Zahlbetrages der Renten im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 bei."

6. § 385 wird wie folgt geändert und ergänzt:

◆

a) In Absatz 2 erhalten die beiden letzten Sätze folgende Fassung:

„Die durchschnittlichen Grundlöhne sind aus den Ergebnissen des letzten Geschäftsjahres zu errechnen und nach Absatz 3 zu kürzen. Die Beiträge sind um **dreißig vom Hundert** niedriger zu bemessen als für die in § 165 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Versicherten, die bei Arbeitsunfähigkeit keinen Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts haben; **sie sind jedoch höchstens nach dem Beitragssatz der Kasse zu berechnen, der für versicherungspflichtige Mitglieder gilt, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben."**

b) unverändert

c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Zur Ermittlung des Kürzungsbetrages nach Absatz 2 sind **zwanzig** vom Hundert des für die Kasse geltenden durchschnittlichen Grundlohns mit einer Ausgleichszahl zu vervielfältigen. Die Ausgleichszahl **ist wie folgt zu berechnen: Das** Verhältnis der Zahl der bei alen Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtigen Rentner (§ 165 Abs. 1 Nr. 3) zu der Zahl der bei der Kasse versicherungspflichtigen Rentner **ist zu vervielfältigen** mit dem Verhältnis der Zahl der bei der Kasse Versicherten ohne versicherungspflichtige Rentner zu der Zahl der Versicherten aller Träger der gesetzlichen Krankenversicherung ohne versicherungspflichtige Rentner; die Versicherten der knappschaftlichen Krankenversicherung bleiben außer Betracht. Die Ausgleichszahl ist als Dezimalbruch auf drei Stellen auszurechnen und auf zwei Stellen zu runden."

Entwurf

7. § 393 a erhält folgende Fassung:

„§ 393 a

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung *kann* durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates *eine andere als* die in § 385 Abs. 2 letzer Satz *vorgeschriebene* Beitragskürzung *festsetzen,* wenn die *von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten* nach § 385 Abs. 2 zu leistenden Beiträge *weniger oder mehr als 90 vom Hundert der Leistungsaufwendungen für die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Versicherten bei allen Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung mit Ausnahme der Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung decken.*

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Zahltage für die von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten zu leistenden Beiträge, über die Berechnung der durchschnittlichen Grundlöhne, über die Feststellung der für die Berechnung der Ausgleichszahl zugrunde zu legenden Mitgliederzahlen und über das Beitragseinzugsverfahren."

8. Dem § 394 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Beiträge nach § 381 Abs. 2 Satz 2 werden von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten von der Rente einbehalten. Der zuständige Träger der Rentenversicherung hat *vier* vom Hundert des Zahlbetrages der Renten im Sinne des § 381 Abs. 2 Satz 2 einzubehalten, die den Rentnern gewährt werden, die einen Betrag nach § 381 Abs. 4 erhalten oder die deswegen nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 *oder 4* versichert sind, weil sie nach anderen gesetzlichen Vorschriften versicherungspflichtig sind. Die einbehaltenen Beträge sind auf 10 Deutsche Pfennig, bei Pfennigbeträgen von 1 bis 4 nach unten, bei Pfennigbeträgen von 5 bis 9 nach oben zu runden. Sie werden den Rentnern, die deswegen nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 *oder 4* versichert sind, weil sie nach anderen gesetzlichen Vorschriften

Beschlüsse des 13. Ausschusses

7. § 393 a erhält folgende Fassung:

◆

„§ 393 a

(1) **Im Jahre 1968 sollen die von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten nach § 385 Abs. 2 zu leistenden Beiträge 80 vom Hundert der Leistungsaufwendungen aller Träger der gesetzlichen Krankenversicherung mit Ausnahme der Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung für die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten decken. Ab 1. Januar 1969 sollen die nach § 385 Abs. 2 zu leistenden Beiträge im gleichen Verhältnis zu der Summe der von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten gezahlten Rentenbeträge stehen wie im Jahre 1968.** Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung **setzt** durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in § 385 Abs. 2 letzer Satz **vorgesehene** Beitragskürzung **neu fest,** wenn die nach § 385 Abs. 2 zu leistenden Beiträge **höher oder niedriger sind, als vorgesehen ist.**

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften **über die Abrechnung der von den Kassen ausgezahlten Rentenbeträge,** über die Zahltage für die von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten zu leistenden Beiträge, über die Berechnung der durchschnittlichen Grundlöhne, über die Feststellung der für die Berechnung der Ausgleichszahl zugrunde zu legenden Mitgliederzahlen und über das Beitragseinzugsverfahren."

8. Dem § 394 wird folgender Absatz 3 angefügt:

◆

„(3) Die Beiträge nach § 381 Abs. 2 Satz 2 werden von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten von der Rente einbehalten. Der zuständige Träger der Rentenversicherung hat **zwei** vom Hundert des Zahlbetrages der Renten im Sinne des § 381 Abs. 2 Satz 2 einzubehalten, die den Rentnern gewährt werden, die einen Betrag nach § 381 Abs. 4 erhalten oder die deswegen nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 versichert sind, weil sie nach anderen gesetzlichen Vorschriften versicherungspflichtig sind. Die einbehaltenen Beträge sind auf 10 Deutsche Pfennig, bei Pfennigbeträgen von 1 bis 4 nach unten, bei Pfennigbeträgen von 5 bis 9 nach oben **ab**zurunden. Sie werden den Rentnern, die deswegen nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 versichert sind, weil sie nach anderen gesetzlichen Vorschriften ver-

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
versicherungspflichtig sind, *auf Antrag* von der Kasse ausgezahlt, bei der sie versichert sind; dies gilt nicht für die in § 19 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes und in Artikel 2 § 27 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes bezeichneten Personen. Die Träger der Rentenversicherung haben den Kassen die ausgezahlten Beträge zu erstatten."	sicherungspflichtig sind, **vierteljährlich nachträglich** von der Kasse ausgezahlt, bei der sie versichert sind. Dies gilt nicht für die in § 19 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes und in Artikel 2 § 27 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes bezeichneten Personen. Die Träger der Rentenversicherung haben den Kassen die ausgezahlten Beträge zu erstatten."
9. *Dem* § 488 Abs. 3 *wird folgender Satz angefügt:* „Von den Beiträgen tragen die *in § 477 Nr. 4 bezeichneten* Versicherten *vier* vom Hundert des Zahlbetrages der Renten im Sinne des § 381 Abs. 2 Satz 2."	9. ◆ § 488 Abs. 3 **erhält folgende Fassung:** **„(3) Zu den Aufwendungen für die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Versicherten leisten die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Träger der Rentenversicherung der Angestellten Beiträge nach § 385 Abs. 2.** Von den Beiträgen tragen die **genannten** Versicherten **zwei** vom Hundert des Zahlbetrages der Renten im Sinne des § 381 Abs. 2 Satz 2."
10. § 515 erhält folgende Fassung: „§ 515 (1) Zu den Aufwendungen für die in *§ 514* bezeichneten Versicherten leisten die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Träger der Rentenversicherung der Angestellten Beiträge nach § 385 Abs. 2. Von den Beiträgen tragen die in *§ 514* bezeichneten Versicherten *vier* vom Hundert des Zahlbetrages der Renten im Sinne des § 381 Abs. 2 Satz 2.	10. ◆ § 515 erhält folgende Fassung: „§ 515 „(1) Zu den Aufwendungen für die in **§ 165 Abs. 1 Nr. 3** bezeichneten Versicherten leisten die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Träger der Rentenversicherung der Angestellten Beiträge nach § 385 Abs. 2; **als Bemessungsgrundlage gilt für Ersatzkassen, deren Geschäftsbereich sich über den gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt, der Grundlohn, der für die Betriebskrankenkassen der Bundesbahn, der Bundespost und des Bundesverkehrsministeriums anzuwenden ist.** Von den Beiträgen tragen die in **§ 165 Abs. 1 Nr. 3** bezeichneten Versicherten **zwei** vom Hundert des Zahlbetrages der Renten im Sinne des § 381 Abs. 2 Satz 2.
(2) § 381 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 385 Abs. 3, §§ 393 a und 394 Abs. 3 gelten entsprechend."	(2) unverändert
11. ◆ § 723 Abs. 2 wird gestrichen.	11. unverändert
	11a. ◆ **§ 1255 Abs. 1 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:** **„sie wird bei der Rentenberechnung höchstens bis zum Doppelten der im Jahr des Versicherungsfalles geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage berücksichtigt."**
	11b. ◆ **In § 1281 Satz 1 werden hinter dem Wort „Unfallversicherung" ein Komma und die Worte „aus der Arbeitslosenversicherung" eingefügt.**

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

11c. Nach § 1282 wird folgender § 1283 eingefügt:

„§ 1283

Trifft eine Rente aus eigener Versicherung mit einem Arbeitslosengeld zusammen, so ruht die Rente bis zur Höhe des Arbeitslosengeldes für den Zeitraum, für den beide Leistungen zu gewähren sind. Satz 1 gilt nicht für den Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit, wenn er nach Beginn der Rente eine versicherungspflichtige Beschäftigung nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung von 26 Wochen (6 Monaten) ausgeübt hat."

11d. In § 1285 Satz 1 wird hinter „1280" eingefügt „sowie 1283".

11e. § 1290 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Rente ist, vorbehaltlich der Vorschriften des § 1268 Abs. 4 und des § 1276 Abs. 1, vom Ablauf des Monats an zu gewähren, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind. Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 3 ist vom Ablauf des Monats an zu gewähren, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit endet und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Hinterbliebenenrente ist vom Zeitpunkt des Todes des Versicherten an zu gewähren, wenn für den Versicherten im Sterbemonat keine Rente zu zahlen war. In den Fällen des § 1232 Abs. 4 ist die Rente oder die höhere Rente frühestens vom Zeitpunkt des Verlustes der Versorgungsbezüge an zu gewähren."

b) In Absatz 4 werden die Worte „mit dem Beginn des Antragsmonats" durch die Worte „vom Ablauf des Antragsmonats an" ersetzt.

12. § 1304 wird gestrichen.

12. unverändert

13. § 1314 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Träger der Rentenversicherung der Angestellten erstatten den Trägern der knappschaftlichen Rentenversicherung 27 vom Hundert der Aufwendungen für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner. Der Erstattungsbetrag ist von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zu 84 vom Hundert und dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten zu 16 vom Hundert zu tragen;

13. § 1314 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

Entwurf

die Anteile gelten als Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner."

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit die Gesamteinnahmen, der Zuschuß des Bundes und vom 1. Januar 1972 an die aus der Rücklage zur Verfügung stehenden Mittel die Gesamtausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht decken, gewähren ihr die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten die erforderlichen Mittel (Wanderungsausgleich); sie gelten als Leistungen für Renten. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Bundesversicherungamt kann monatliche Vorschüsse festsetzen, die die Träger der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zu zahlen haben. Für die Vorschüsse, welche die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zu leisten haben, haften diese Träger als Gesamtschuldner."

14. § 1385 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitragssatz für die Pflichtversicherten beträgt 15 vom Hundert, vom 1. Januar 1969 an 16 vom Hundert und vom 1. Januar 1970 an 17 vom Hundert der nach Absatz 3 maßgebenden Bezüge, soweit diese die Beitragsbemessungsgrenze (Absatz 2) nicht überschreiten."

15. Nach § 1385 wird folgender § 1386 eingefügt:

„§ 1386

Für Versicherte, die nach § 1229 Abs. 1 Nr. 1 versicherungsfrei oder nach § 1230 Abs. 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, hat der Arbeitgeber den Beitragsanteil zu entrichten, den er entrichten müßte, wenn der Versicherte versicherungspflichtig wäre."

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Buchstabe b entfällt

14. § 1385 **wird wie folgt geändert:**

◆

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitragssatz für die Pflichtversicherten beträgt 15 vom Hundert, vom 1. Januar 1969 an 16 vom Hundert und vom 1. Januar 1970 an 17 vom Hundert der nach Absatz 3 maßgebenden Bezüge, soweit diese die Beitragsbemessungsgrenze (Absatz 2) nicht überschreiten."

b) Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„sie ist auf den nächsthöheren, durch 1200 teilbaren Betrag festzusetzen."

15. Nach § 1385 wird folgender § 1386 eingefügt:

◆

„§ 1386

Für Versicherte, die nach § 1229 Abs. 1 Nr. 1 versicherungsfrei oder nach § 1230 Abs. 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, hat der Arbeitgeber den Beitragsanteil zu entrichten, den er entrichten müßte, wenn der Versicherte versicherungspflichtig wäre. **§ 1399 gilt entsprechend."**

16. § 1387 wird wie folgt geändert:

◆

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Pflichtversicherte, die selbst die Beiträge zu entrichten haben (§ 1405), werden nach der Höhe der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte oder Bruttoarbeitseinkommen Beitragsklassen gebildet. Die Beitragsklassen werden durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundes-

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

rates bestimmt. Den Beitragsklassen sind Entgelts- oder Einkommensstufen zugrunde zu legen, deren Mittelwerte um jeweils 100 Deutsche Mark bis zur Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge (§ 1385 Abs. 2) gestaffelt sind, beginnend mit 100 Deutsche Mark. Der Beitrag bestimmt sich nach dem Mittelwert der den Beitragsklassen zugeordneten Entgelts- oder Einkommensstufen und dem Beitragssatz (§ 1385 Abs. 1)."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

17. § 1388 erhält folgende Fassung:

◆

„§ 1388

(1) Für die Weiterversicherung (§ 1233) werden Beitragsklassen mit gleichen Monatsbeiträgen wie für die Pflichtversicherung gebildet. Die Beitragsklassen sind in der Rechtsverordnung, die nach § 1387 Abs. 1 zu erlassen ist, zu bestimmen.

(2) Für die Höherversicherung (§ 1234) werden Beitragsklassen mit gleichen Monatsbeiträgen wie für die Weiterversicherung gebildet, jedoch nicht mehr als sieben Beitragsklassen. Die niedrigste und die höchste Beitragsklasse für die Höherversicherung müssen jeweils mit der niedrigsten und höchsten Beitragsklasse für die Weiterversicherung übereinstimmen. Die Beitragsklassen sind in der Rechtsverordnung, die nach § 1387 Abs. 1 zu erlassen ist, zu bestimmen."

18. § 1405 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

◆

„§ 1419 Abs. 3 gilt entsprechend."

19. In § 1408 wird Absatz 3 gestrichen.

◆

20. § 1419 erhält folgenden Absatz 3:

◆

„(3) Bei einer Änderung des Beitragssatzes (§ 1385 Abs. 1) sind Beiträge in den neuen Beitragsklassen (§ 1388) zu entrichten, wenn sie nach dem Zeitpunkt der Änderung für die Zeit vorher entrichtet werden oder für die Zeit nachher gelten sollen."

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
§ 2	§ 2
Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:	Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:
1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 werden gestrichen. ◆	1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
2. § 9 Abs. 7 erhält folgende Fassung: „(7) Der Nachversicherung steht nicht entgegen, daß der Jahresarbeitsverdienst die jeweils gültig gewesenen Jahresarbeitsverdienstgrenzen überschritten hat."	2. unverändert
	2a. § 32 Abs. 1 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung: **„sie wird bei der Rentenberechnung höchstens bis zum Doppelten der im Jahr des Versicherungsfalles geltenden allgemeinen Bemessungsgrundlage berücksichtigt."**
3. In § 36 Abs. 3 Satz 3 *werden die Worte „versicherungsfrei werden" durch die Worte „versicherungsfrei waren" ersetzt.*	3. In § 36 Abs. 3 **wird** Satz 3 **gestrichen.**
4. In § 37 Abs. 2 *werden die Worte „versicherungsfrei werden" durch die Worte „versicherungsfrei waren" ersetzt.*	4. In § 37 **wird** Absatz 2 **gestrichen.**
	4a. In § 58 Satz 1 werden hinter dem Wort „Unfallversicherung" ein Komma und die Worte „aus der Arbeitslosenversicherung" eingefügt.
	4b. Nach § 59 wird folgender § 60 eingefügt: **„§ 60** **Trifft eine Rente aus eigener Versicherung mit einem Arbeitslosengeld zusammen, so ruht die Rente bis zur Höhe des Arbeitslosengeldes für den Zeitraum, für den beide Leistungen zu gewähren sind. Satz 1 gilt nicht für den Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit, wenn er nach Beginn der Rente eine versicherungspflichtige Beschäftigung nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung von 26 Wochen (6 Monaten) ausgeübt hat."**
	4c. In § 62 Satz 1 wird hinter „57" eingefügt „sowie 60".
	4d. § 67 wird wie folgt geändert: **a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:** **„(1) Die Rente ist vorbehaltlich der Vorschriften des § 45 Abs. 4 und des § 53 Abs. 1, vom Ablauf des Monats an zu gewähren, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind. Altersruhegeld nach § 25 Abs. 3 ist vom Ablauf des Monats an zu gewähren, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit endet und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Hinterbliebenenrente ist vom Zeitpunkt des Todes des Versicherten an zu gewähren, wenn für den Versicherten im Sterbemonat keine Rente**

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

zu zahlen war. In den Fällen des § 9 Abs. 4 ist die Rente oder die höhere Rente frühestens vom Zeitpunkt des Verlustes der Versorgungsbezüge an zu gewähren."

b) In Absatz 4 werden die Worte „mit dem Beginn des Antragsmonats" durch die Worte „vom Ablauf des Antragsmonats an" ersetzt.

5. § 83 wird gestrichen.

◆

5. unverändert

6. § 93 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Träger der Rentenversicherung der Angestellten erstatten den Trägern der knappschaftlichen Rentenversicherung 27 vom Hundert der Aufwendungen für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner. Der Erstattungsbetrag ist von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zu 84 vom Hundert und dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten zu 16 vom Hundert zu tragen; die Anteile gelten als Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner."

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit die Gesamteinnahmen, der Zuschuß des Bundes und vom 1. Januar 1972 an die aus der Rücklage zur Verfügung stehenden Mittel die Gesamtausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht decken, gewähren ihr die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten die erforderlichen Mittel (Wanderungsausgleich). Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Bundesversicherungsamt kann monatliche Vorschüsse festsetzen, die die Träger der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zu zahlen haben."

6. § 93 wird wie folgt geändert:

◆

a) unverändert

Buchstabe b entfällt

7. § 112 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitragssatz für die Pflichtversicherten beträgt 15 vom Hundert, vom 1. Januar 1969 an 16 vom Hundert und vom 1. Januar 1970 an 17 vom Hundert der nach Absatz 3 maßgebenden Bezüge, soweit diese die Beitragsbemessungsgrenze (Absatz 2) nicht überschreiten."

7. § 112 **wird wie folgt geändert:**

◆

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Beitragssatz für die Pflichtversicherten beträgt 15 vom Hundert, vom 1. Januar 1969 an 16 vom Hundert und vom 1. Januar 1970 an 17 vom Hundert der nach Absatz 3 maßgebenden Bezüge, soweit diese die Beitragsbemessungsgrenze (Absatz 2) nicht überschreiten."

b) Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„sie ist auf den nächsthöheren, durch 1200 teilbaren Betrag festzusetzen."

Entwurf

8. Nach § 112 wird folgender § 113 eingefügt:

„§ 113

Für Versicherte, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 versicherungsfrei oder nach § 7 von der Versicherungspflicht befreit sind, hat der Arbeitgeber den Beitragsanteil zu entrichten, den er entrichten müßte, wenn der Versicherte versicherungspflichtig wäre."

Beschlüsse des 13. Ausschusses

8. Nach § 112 wird folgender § 113 eingefügt:

◆

„§ 113

Für Versicherte, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 versicherungsfrei oder nach § 7 **Abs. 1** von der Versicherungspflicht befreit sind, hat der Arbeitgeber den Beitragsanteil zu entrichten, den er entrichten müßte, wenn der Versicherte versicherungspflichtig wäre. **§ 121 gilt entsprechend."**

9. § 114 wird wie folgt geändert:

◆

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Pflichtversicherte, die selbst die Beiträge zu entrichten haben (§ 127), werden nach der Höhe der monatlichen Bruttoarbeitsentgelte oder Bruttoarbeitseinkommen Beitragsklassen gebildet. Die Beitragsklassen werden durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt. Den Beitragsklassen sind Entgelts- oder Einkommensstufen zugrunde zu legen, deren Mittelwerte um jeweils 100 Deutsche Mark bis zur Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge (§ 112 Abs. 2) gestaffelt sind, beginnend mit 100 Deutsche Mark. Der Beitrag bestimmt sich nach dem Mittelwert der den Beitragsklassen zugeordneten Entgelts- oder Einkommensstufen und dem Beitragssatz (§ 112 Abs. 1)."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

10. § 115 erhält folgende Fassung:

◆

„§ 115

(1) Für die Weiterversicherung (§ 10) werden Beitragsklassen mit gleichen Monatsbeiträgen wie für die Pflichtversicherung gebildet. Die Beitragsklassen sind in der Rechtsverordnung, die nach § 114 Abs. 1 zu erlassen ist, zu bestimmen.

(2) Für die Höherversicherung (§ 11) werden Beitragsklassen mit gleichen Monatsbeiträgen wie für die Weiterversicherung gebildet, jedoch nicht mehr als sieben Beitragsklassen. Die niedrigste und die höchste Beitragsklasse für die Höherversicherung müssen jeweils mit der niedrigsten und höchsten Beitragsklasse für die Weiterversicherung übereinstimmen. Die Beitragsklassen sind in der Rechtsverordnung, die nach § 114 Abs. 1 zu erlassen ist, zu bestimmen."

11. § 127 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

◆

„§ 141 Abs. 3 gilt entsprechend."

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

12. In § 130 wird Absatz 3 gestrichen.

13. § 141 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Bei einer Änderung des Beitragssatzes (§ 112 Abs. 1) sind Beiträge in den neuen Beitragsklassen (§ 115) zu entrichten, wenn sie nach dem Zeitpunkt der Änderung für die Zeit vorher entrichtet werden oder für die Zeit nachher gelten sollen."

§ 3

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) In § 1 Abs. 1 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Rentenversicherung" die nachfolgenden Worte gestrichen und dafür die Worte „sechzig Kalendermonate versichert waren" angefügt.

   b) Absatz 2 wird gestrichen.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

   „§ 7

   Träger der Versicherung ist die Bundesknappschaft. Das Nähere wird durch ein besonderes Gesetz geregelt, das die Bundesregierung alsbald vorzulegen hat. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes führen die Knappschaften als Träger die Versicherung weiter durch."

3. Nach § 18 wird folgender § 19 eingefügt:

   „§ 19

   (1) Für den Fall der Krankheit werden außerdem versichert

   1. Personen, welche die Voraussetzungen für den Bezug einer Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit (§ 53 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz) oder oder Erwerbsunfähigkeit oder für den Bezug eines Knappschaftsruhegeldes erfüllen und diese Rente beantragt haben,

   2. Personen, welche die Voraussetzungen für den Bezug einer Hinterbliebenenrente aus der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben,

   wenn der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Feststellung der Rente zuständig ist.

§ 3

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. unverändert

2. unverändert

3. Nach § 18 wird folgender § 19 eingefügt:

   „§ 19

   (1) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
(2) Voraussetzung der Versicherung ist, daß die in Absatz 1 genannten Personen nicht nach § 15 oder anderen gesetzlichen Vorschriften pflichtversichert sind. Die Versicherung nach Absatz 1 geht der Versicherung nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 *und 4* der Reichsversicherungsordnung vor.	(2) Voraussetzung der Versicherung ist, daß die in Absatz 1 genannten Personen nicht nach § 15 oder anderen gesetzlichen Vorschriften pflichtversichert sind. Die Versicherung nach Absatz 1 geht der Versicherung nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung vor.
(3) Personen, die eine Bergmannsrente beziehen, können sich freiwillig in der knappschaftlichen Krankenversicherung versichern, wenn sie nicht als Arbeitnehmer pflichtversichert sind. Das Nähere bestimmt die Satzung."	(3) unverändert
4. Dem § 20 wird folgender Satz angefügt: „Das gilt auch für die nach § 19 Abs. 1 versicherten Personen, soweit sich aus sonstigen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften über die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner nicht etwas anderes ergibt."	4. unverändert
5. § 33 Abs. 1 wird gestrichen.	5. unverändert
6. In § 45 Abs. 1 Nr. 2 werden hinter dem Wort „vollendet" ein Komma gesetzt und folgende Worte eingefügt: „im Vergleich zu der von ihm bisher verrichteten knappschaftlichen Arbeit keine wirtschaftlich gleichwertigen Arbeiten mehr ausübt".	6. unverändert
7. In § 48 Abs. 1 Nr. 2 wird „Abs. 4" durch „Abs. 2" ersetzt.	7. unverändert
8. § 49 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Wartezeit für die Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 und für das Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 ist erfüllt, wenn eine Versicherungszeit von dreihundert Kalendermonaten mit ständigen Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellten Arbeiten zurückgelegt worden ist." b) Absatz 4 wird gestrichen. c) Absatz 6 erhält folgende Fassung: „(6) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welche Arbeiten den ständigen Arbeiten unter Tage gleichgestellt sind."	8. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
9. § 50 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 3 werden die Worte „Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 Nr. 2" gestrichen. b) Absatz 4 wird gestrichen.	9. unverändert
10. § 53 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Zahl „2" durch die Zahl „*1,6*" ersetzt. b) In Absatz 3 Satz 1 und in Absatz 4 wird die Zahl „2,5" durch die Zahl „2" ersetzt.	10. § 53 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird die Zahl „2" durch die Zahl „**1,8**" ersetzt. b) unverändert
11. In § 58 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zu zwei Dritteln beginnend mit dem Versicherungsfall", gestrichen.	11. unverändert
12. In § 59 Abs. 1 Satz 2 wird *das* Wort „Hauerarbeit" durch die Worte „ständige Arbeiten" ersetzt.	12. In § 59 Abs. 1 Satz 2 werden **die** Worte „**zehn vollen Jahren** Hauerarbeit" durch die Worte „**fünf vollen Jahren** ständiger Arbeiten" **und die Worte „zehn weiteren" durch die Worte „fünf weiteren"** ersetzt.
13. Dem § 71 wird folgender Absatz 2 angefügt: „(2) Die Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit, die Knappschaftsruhegelder und die Hinterbliebenenrenten aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1972 sind bis zum 31. Dezember 1974 jeweils so anzupassen, daß sie den Renten entsprechen, denen die in Artikel 2 § 9 Abs. 1 a des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und § 53 bestimmten Jahresbeträge zugrunde liegen."	13. unverändert
	13a. In § 78 Satz 1 werden hinter dem Wort „Unfallversicherung" ein Komma und die Worte „aus der Arbeitslosenversicherung" eingefügt.
	13b. Nach § 79 wird folgender § 80 eingefügt: **„§ 80** **Trifft eine Rente aus eigener Versicherung mit einem Arbeitslosengeld zusammen, so ruht die Rente bis zur Höhe des Arbeitslosengeldes für den Zeitraum, für den beide Leistungen zu gewähren sind. Satz 1 gilt nicht für den Empfänger einer Rente wegen Berufsunfähigkeit, wenn er nach Beginn der Rente eine versicherungspflichtige Beschäftigung nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung von 26 Wochen (6 Monaten) ausgeübt hat."**

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
	13c. § 82 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
	„(1) Die Rente ist, vorbehaltlich der Vorschriften des § 69 Abs. 4 und des § 72 Abs. 1, vom Ablauf des Monats an zu gewähren, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind. Knappschaftsruhegeld nach § 48 Abs. 3 ist vom Ablauf des Monats an zu gewähren, in dem die Beschäftigung oder Tätigkeit endet und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind. Hinterbliebenenrente ist vom Zeitpunkt des Todes des Versicherten an zu gewähren, wenn für den Versicherten im Sterbemonat keine Rente zu zahlen war."
	b) In Absatz 4 werden die Worte „mit dem Beginn des Antragsmonats" durch die Worte „vom Ablauf des Antragsmonats an" ersetzt.
14. In § 86 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:	14. unverändert
„(2 a) Verrichtet der Empfänger einer Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 wieder wirtschaftlich gleichwertige Arbeiten, so wird die Rente entzogen."	
15. § 96 wird gestrichen.	15. unverändert
16. § 98 a Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:	16. § 98 a **wird wie folgt geändert:**
	a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. eine Versicherungszeit von dreihundert Kalendermonaten zurückgelegt und	„1. eine Versicherungszeit von dreihundert Kalendermonaten zurückgelegt und
a) vor dem 1. Januar 1972 unter Berücksichtigung von Ersatzzeiten des § 51 Nr. 4 einhundertachtzig Kalendermonate Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten im Sinne des bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Rechts verrichtet hat oder	a) unverändert
b) vor dem 1. Januar 1972 die in Buchstabe a genannten Tätigkeiten infolge verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit aufgeben mußte und dreihundert Kalendermonate ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet hat oder	b) unverändert
c) bis zum 31. Dezember 1967 mindestens sechzig Kalendermonate Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten und insgesamt dreihundert Kalendermonate ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet hat oder	c) unverändert

Entwurf

d) nach dem 31. Dezember 1971 seine bisherige Tätigkeit unter Tage infolge verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit wechseln mußte und insgesamt dreihundert Kalendermonate ständige Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet hat oder".

17. § 104 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

◆

„(4) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Träger der Rentenversicherung der Angestellten erstatten den Trägern der knappschaftlichen Rentenversicherung 27 vom Hundert der Aufwendungen für die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner. Der Erstattungsbetrag ist von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter zu 84 vom Hundert und dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten zu 16 vom Hundert zu tragen; die Anteile gelten als Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner."

18. Nach § 119 wird folgender § 120 eingefügt:

„§ 120

(1) Die Kosten für die Krankenversicherung der nach § 19 Abs. 1 versicherten und der in Artikel 2 § 27 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes bezeichneten und in der knappschaftlichen Krankenversicherung versicherten Personen werden von dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung erstattet.

(2) Von den Aufwendungen nach Absatz 1 tragen die dort genannten Personen *vier* vom Hundert des Zahlbetrages der ihnen gewährten Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen ohne *die Steigerungsbeträge aus Beiträgen zur Höherversicherung.* Der Beitrag wird von dem Träger der Rentenversicherung von der Rente einbehalten, der die Rente gewährt. § 394 Abs. 3 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung gilt.

(3) Sind die in Absatz 1 genannten Personen als Arbeitnehmer gegen Krankheit pflichtversichert, freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Krankheit versichert, so können sie die Erstattung ihres von der Rente einbehaltenen Beitrages für jeden vollen Ka-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

d) unverändert

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Jahresbetrag der Knappschaftsausgleichsleistung ist für jedes anrechnungsfähige Versicherungsjahr 2 vom Hundert der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage; § 59 gilt nicht."

17. unverändert

18. Nach § 119 wird folgender § 120 eingefügt:

◆

„§ 120

(1) unverändert

(2) Von den Aufwendungen nach Absatz 1 tragen die dort genannten Personen **zwei** vom Hundert des Zahlbetrages der ihnen gewährten Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen ohne **Kinderzuschuß. Als Kinderzuschuß gilt auch der Betrag, um den sich die Waisenrente nach § 69 Abs. 6 Satz 3 erhöht.** Der Beitrag wird von dem Träger der Rentenversicherung von der Rente einbehalten, der die Rente gewährt. § 394 Abs. 3 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung gilt.

(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
lendermonat einer der genannten Versicherungen von dem Träger der Rentenversicherung beantragen, es sei denn, daß sie einen Betrag nach § 381 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung erhalten. Den freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Versicherungsunternehmen versicherten Personen wird der von der Rente einbehaltene Beitrag bis zur Höhe des Betrages erstattet, der dem Durchschnitt der von den Trägern der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten für die Pflichtversicherten zur Verfügung gestellten Beiträge entspricht. Mit der ersten Erstattung eines Beitrages an die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder die bei einem privaten Versicherungsunternehmen versicherten Personen ruht die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung als Rentner. Das Nähere regelt die Satzung."	
19. § 127 erhält folgende Fassung: ◆	19. unverändert
„§ 127	
Die Mittel für die Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung werden durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber und einen Zuschuß des Bundes aufgebracht."	
20. *§ 128 erhält folgende Fassung:*	**Nummer 20 entfällt**
„§ 128	
(1) Der Bund leistet zu den Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung einen Zuschuß. Als Zuschuß wird für das Kalenderjahr 1968 der Unterschiedsbetrag zwischen den Gesamteinnahmen und den Gesamtausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung festgesetzt; er ist auf 1000 Deutsche Mark nach oben abzurunden. Zu den Einnahmen gehören die Zinserträge der Rücklage, jedoch nicht die Einnahmen aus der Beteiligung der Rentner und der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten an der Krankenversicherung der Rentner und der Wanderungsausgleich der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten nach Artikel 2 § 20 b des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes. Zu den Ausgaben gehört die zu bildende Rücklage. Der Zuschuß des Bundes verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend einer Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 54 Abs. 2).	
(2) Der Zuschuß des Bundes erhöht sich um Mehraufwendungen infolge von Änderungen des knappschaftlichen Leistungsrechts, die nicht gleichzeitig zu Mehraufwendungen infolge entsprechender Änderungen des Leistungsrechts	

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

der Rentenversicherungen der Abeiter und der Angestellten führen.

(3) Der Zuschuß des Bundes für ein einzelnes Kalenderjahr darf den Unterschiedsbetrag zwischen den Gesamteinnahmen und den Gesamtausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung in dem Kalenderjahr, für das er gewährt wird, nicht übersteigen. Zu den Einnahmen gehören die Zinserträge der Rücklage, zu den Ausgaben die zu bildende Rücklage.

(4) Soweit die Gesamteinnahmen, der Zuschuß des Bundes und vom 1. Januar 1972 an die aus der Rücklage zur Verfügung stehenden Mittel die Gesamtausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht decken, gewähren ihr die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten die erforderlichen Mittel (Wanderungsausgleich); sie gelten als Leistungen für Renten. § 104 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Bundesversicherungsamt kann monatliche Vorschüsse festsetzen, die die Träger der Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten zu zahlen haben. Für die Vorschüsse, welche die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter zu leisten haben, haften diese Träger als Gesamtschuldner."

21. In § 130 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

◆

„(7) Für Versicherte, die nach § 31 versicherungsfrei oder nach § 32 Abs. 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, hat der Arbeitgeber den Beitragsanteil zu entrichten, den er entrichten müßte, wenn der Versicherte versicherungspflichtig wäre."

21. unverändert

22. § 131 wird wie folgt ergänzt:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 2 findet keine Anwendung in einem Rechnungsjahr, für das die Träger der Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten nach § 128 Abs. 4 Mittel zu gewähren haben."

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Rücklage ist zur Hälfte so anzulegen, daß über den Betrag jederzeit verfügt werden kann. Die so angelegten Mittel sind im Bedarfsfalle zur Deckung der laufenden Ausgaben der knappschaftlichen Rentenversicherung heranzuziehen."

22. § 131 wird wie folgt ergänzt:

Buchstabe a entfällt

b) unverändert

Entwurf

Artikel 2

Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz, Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz, Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz

§ 1

In Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45), zuletzt geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697), wird *nach § 47 folgender § 47 a eingefügt:*

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 2

Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz, Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz, Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz

Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz

§ 1

Artikel 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 45), zuletzt geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697), wird **wie folgt ergänzt:**

1. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

◆

„§ 4 a

(1) Versicherte, die wegen Überschreitens der jeweils geltenden Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Angestelltenversicherung nicht versicherungspflichtig waren und ab 1. Januar 1968 in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind, oder die auf Grund des § 18 Abs. 3 des Einkommensgrenzen-Erhöhungsgesetzes vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 437) oder des Artikels 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) oder des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476) von der Versicherungspflicht befreit worden sind und auf die Befreiung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bis zum 30. Juni 1968 mit Wirkung vom 1. Juli 1968 verzichten und denen auf Grund des § 1303 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung Beiträge erstattet worden sind, können auf Antrag den für die Zeit nach dem 31. Dezember 1955 erstatteten Betrag wieder einzahlen. Der Antrag kann nicht auf einen Teil des für die Zeit nach dem 31. Dezember 1955 erstatteten Betrages beschränkt werden. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1970 bei dem Versicherungsträger zu stellen, der die Beiträge erstattet hat; an ihn ist der erstattete Betrag unmittelbar zu zahlen. Bei Wiedereinzahlung nach Satz 1 gilt die Erstattung für Beiträge nach dem 31. Dezember 1955 als nicht durchgeführt. Lassen sich die erstatteten Beiträge nach Monat, Zahl oder Höhe nicht mehr feststellen, so verteilt der zuständige Versicherungsträger den erstatteten Betrag entsprechend den noch vorhandenen Unterlagen nach seinem Ermessen. § 1419 der Reichsversicherungsordnung gilt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Versicherte, die wegen der Höhe ihres regelmäßigen Jahres-

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

arbeitsverdienstes in der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig waren und ab 1. Januar 1968 in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind, oder die auf Grund des Artikels 2 § 1 des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533) oder des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476) von der Versicherungspflicht befreit worden sind und auf die Befreiung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung bis zum 30. Juni 1968 mit Wirkung vom 1. Juli 1968 verzichten."

2. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

◆ **„§ 1290 Abs. 2 bis 4 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1968, wenn der Antrag nach diesem Zeitpunkt gestellt ist."**

3. Nach § 47 wird folgender § 47 a eingefügt:

◆

Entwurf:

„§ 47 a

Unbeschadet des § 1389 der Reichsversicherungsordnung wird der Bundeszuschuß an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter

im Rechnungsjahr 1968 um	63 000 000 DM
im Rechnungsjahr 1969 um	262 000 000 DM
im Rechnungsjahr 1970 um	485 000 000 DM
im Rechnungsjahr 1971 um	563 000 000 DM

herabgesetzt."

Beschlüsse des 13. Ausschusses:

„§ 47 a

unverändert

Entwurf:

§ 2

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 88), zuletzt geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

◆

„§ 1

Angestellte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze vor dem 1. Januar 1968 nicht versicherungspflichtig waren und auf Grund des Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . . .) versicherungspflichtig werden, sind auf Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn sie

Beschlüsse des 13. Ausschusses:

§ 2

Artikel 2 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 88), zuletzt geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. unverändert

Entwurf

a) das 50. Lebensjahr vollendet haben

oder

b) mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres bis zum 30. Juni 1968 mit Wirkung vom 1. Januar 1968 oder früher abgeschlossen haben und für diese Versicherung mindestens ebensoviel aufgewendet wird, wie für sie Beiträge zur Rentenversicherung der Angestellten zu zahlen wären.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur zulässig, wenn der zu Befreiende dies bis zum 30. Juni 1968 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beantragt. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 an."

Beschlüsse des 13. Ausschusses

1a. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

◆

„§ 5 a

(1) Versicherte, die wegen Überschreitens der jeweils geltenden Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht versicherungspflichtig waren und ab 1. Januar 1968 in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind, oder die auf Grund des § 18 Abs. 3 des Einkommensgrenzen-Erhöhungsgesetzes vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 437) oder des § 1 dieses Artikels in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) oder des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476) von der Versicherungspflicht befreit worden sind und auf die Befreiung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bis zum 30. Juni 1968 mit Wirkung vom 1. Juli 1968 verzichten, können auf Antrag für die Zeit nach dem 31. Dezember 1955 freiwillige Beiträge nachentrichten, soweit diese Zeit nicht mit Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen belegt ist. Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1970 bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte gestellt werden. Die Beiträge können nur unmittelbar an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte entrichtet werden. § 50 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 dieses Artikels findet entsprechende Anwendung. § 141 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt.

(2) Versicherte im Sinne des Absatzes 1, denen auf Grund des § 82 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes Beiträge erstattet worden sind, können auf Antrag den für die Zeit nach dem 31. Dezember 1955 erstatteten Betrag wieder einzahlen. Der Antrag kann nicht auf einen Teil des für die Zeit nach dem 31. Dezember 1955 erstatteten Betrages beschränkt werden.

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1970 bei dem Versicherungsträger zu stellen, der die Beiträge erstattet hat; an ihn ist der erstattete Betrag unmittelbar zu zahlen. Bei Wiedereinzahlung nach Satz 1 gilt die Erstattung für Beiträge nach dem 31. Dezember 1955 als nicht durchgeführt. Lassen sich die erstatteten Beiträge nach Monat, Zahl oder Höhe nicht mehr feststellen, so verteilt der zuständige Versicherungsträger den erstatteten Betrag entsprechend den noch vorhandenen Unterlagen nach seinem Ermessen. § 141 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Versicherte, die wegen der Höhe ihres regelmäßigen Jahresarbeitsverdienstes in der knappschaftlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig waren und ab 1. Januar 1968 in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind, oder die auf Grund des Artikels 2 § 1 des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Knappschaftsversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533) oder des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476) von der Versicherungspflicht befreit worden sind und auf die Befreiung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung bis zum 30. Juni 1968 mit Wirkung vom 1. Juli 1968 verzichten."

1b. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

◆

„(1) § 67 Abs. 2 bis 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1968, wenn der Antrag nach diesem Zeitpunkt gestellt ist."

Entwurf:

2. Nach § 45 wird folgender § 45 a eingefügt:

◆

„§ 45 a

Unbeschadet des § 116 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird der Bundeszuschuß an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

im Rechnungsjahr 1968 um 668 000 000 DM

im Rechnungsjahr 1969 um 671 000 000 DM

im Rechnungsjahr 1970 um 700 000 000 DM

im Rechnungsjahr 1971 um 622 000 000 DM

herabgesetzt."

Beschlüsse des 13. Ausschusses:

2. unverändert

3. Nach § 54 wird folgender § 54 a eingefügt:

◆

„§ 54 a

(1) Bei Versicherten, die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei gewesen sind, oder die auf Grund des § 18 Abs. 3 des Einkommensgrenzen-Erhö-

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

hungsgesetzes vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 437) oder des § 1 dieses Artikels in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) oder des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476) von der Versicherungspflicht befreit worden sind, stehen bei Anwendung des § 36 Abs. 3 und des § 37 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes die nach Eintritt der Versicherungsfreiheit für die Zeit bis zum 31. Dezember 1967 entrichteten freiwilligen Beiträge den Pflichtbeiträgen gleich.

(2) Bei Versicherten, die auf Grund des § 18 Abs. 3 des Einkommensgrenzen-Erhöhungsgesetzes vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 437) oder des § 1 dieses Artikels in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) oder des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476) oder des Finanzänderungsgesetzes vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) von der Versicherungspflicht befreit worden sind, stehen bei Anwendung des § 36 Abs. 3 und des § 37 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes die für Zeiten vom 1. Januar 1968 an entrichteten freiwilligen Beiträge den Pflichtbeiträgen gleich, wenn die Zeit vom 1. Januar 1968 bis zu dem Beginn des Kalendermonats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, mindestens zu drei Vierteln mit Beiträgen der Beitragsklasse belegt ist, die für ein Zwölftel des nach § 33 Abs. 1 Buchstabe c des Angestelltenversicherungsgesetzes bestimmten durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgeltes anzuwenden ist. Die Beitragsklasse wird in der in § 33 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes vorgesehenen Rechtsverordnung bekanntgegeben.“

§ 3

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

◆

„§ 1

(1) Personen, die nach § 1 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes bis zum 31. Dezember 1967 nicht versicherungspflichtig waren und auf Grund des Gesetzes zur Verwirklichung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes, II. Teil vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . . .) versicherungspflichtig werden, sind auf Antrag von der Versicherungspflicht zu befreien, wenn sie

§ 3

Artikel 2 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 533), zuletzt geändert durch das Rentenversicherungs-Änderungsgsetz vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. unverändert

Entwurf

a) das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben

oder

b) mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall des Todes und des Erlebens des fünfundsechzigsten oder eines niedrigeren Lebensjahres bis zum 30. Juni 1968 mit Wirkung vom 1. Januar 1968 oder früher abgeschlossen haben und für diese Versicherung mindestens ebensoviel aufgewendet wird, wie für sie Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung zu zahlen wären.

Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist nur zulässig, wenn der zu Befreiende dies bis zum 30. Juni 1968 bei dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung beantragt. Die Befreiung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 an.

(2) Wer weder nach dem Reichsknappschaftsgesetz noch nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Angestelltenversicherungsgesetz oder dem Handwerkerversicherungsgesetz rentenversicherungspflichtig ist und bis zum 31. Dezember 1967 von dem Recht der Weiterversicherung in der knappschaftlichen Rentenversicherung Gebrauch gemacht hat, kann die Versicherung fortsetzen."

Beschlüsse des 13. Ausschusses

1a. Nach § 1 wird folgender § 1 a eingefügt:

◆

„§ 1 a

(1) Versicherte, die nach § 1 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes bis zum 31. Dezember 1967 nicht versicherungspflichtig waren und die ab 1. Januar 1968 in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind, oder die auf Grund des § 1 dieses Artikels in der Fassung des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 523) oder des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476) von der Versicherungspflicht befreit worden sind und auf die Befreiung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für sie zuständigen Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung bis zum 30. Juni 1968 mit Wirkung vom 1. Juli 1968 verzichten, können auf Antrag für die Zeit nach dem 31. Dezember 1955, in der sie in einem knappschaftlichen Betrieb tätig waren, freiwillige Beiträge nachentrichten, soweit diese Zeit nicht mit Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen belegt ist. Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1970 bei dem zuständigen Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung gestellt werden. Die Beiträge können nur unmittelbar an den Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet werden. Für die Nachentrichtung der Beiträge und ihre Bewertung finden § 130 Abs. 2 des

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
	Reichsknappschaftsgesetzes und § 52 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes entsprechende Anwendung. § 1419 der Reichsversicherungsordnung gilt.
	(2) Versicherte im Sinne des Absatzes 1, denen auf Grund des § 95 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes Beiträge erstattet worden sind, können auf Antrag den für die Zeit nach dem 31. Dezember 1955 erstatteten Betrag wieder einzahlen. Der Antrag kann nicht auf einen Teil des für die Zeit nach dem 31. Dezember 1955 erstatteten Betrages beschränkt werden. Der Antrag ist bis zum 31. Dezember 1970 bei dem Versicherungsträger zu stellen, der die Beiträge erstattet hat; an ihn ist der erstattete Betrag unmittelbar zu zahlen. Bei Wiedereinzahlung nach Satz 1 gilt die Erstattung für Beiträge nach dem 31. Dezember 1955 als nicht durchgeführt. Lassen sich die erstatteten Beiträge nach Monat, Zahl oder Höhe nicht mehr feststellen, so verteilt der zuständige Versicherungsträger den erstatteten Betrag entsprechend den noch vorhandenen Unterlagen nach seinem Ermessen. § 1419 der Reichsversicherungsordnung gilt.
	(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Versicherte, die wegen der Höhe ihres regelmäßigen Jahresarbeitsverdienstes in der Rentenversicherung der Angestellten nicht versicherungspflichtig waren und ab 1. Januar 1968 in einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sind, oder die auf Grund des Artikels 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der Fassung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88) oder des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes vom 9. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 476) von der Versicherungspflicht befreit worden sind und auf die Befreiung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger der Rentenversicherung der Angestellten bis zum 30. Juni 1968 mit Wirkung vom 1. Juli 1968 verzichten."
2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt: ◆	2. unverändert
„§ 2 a	
(1) Der Erlaß des Reichsarbeitsministers über den Beginn der knappschaftlichen Rentnerkrankenversicherung vom 22. August 1942 (AN II 476) gilt weiter.	
(2) Personen, die eine Bergmannsrente nach § 45 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes oder einen Knappschaftssold beziehen und nicht als Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, setzen ihre Versicherung als freiwillige Mitglieder in der knappschaftlichen Krankenversicherung fort, sofern sie	

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

nicht der Fortsetzung der Versicherung widersprechen. Das Nähere regelt die Satzung.

(3) Soweit bis zum 1. Januar 1968 anders als im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden; gegenseitige Erstattungen finden nicht statt.

(4) § 27 dieses Artikels bleibt unberührt."

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Bei Versicherten, die nach dem bis zum 31. Dezember 1967 geltenden Recht vor dem 1. Januar 1969 einhundertachtzig Kalendermonate Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet haben, gilt die Wartezeit nach § 49 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes in der vom 1. Januar 1968 an geltenden Fassung als erfüllt, wenn sie eine Versicherungszeit von dreihundert Kalendermonaten in der knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegt haben.

(2) Versicherten, die vor dem 1. Januar 1969 weniger als einhundertachtzig Kalendermonate Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet haben, werden auf die Zeit ständiger Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten nach § 49 Abs. 2 und § 98 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Reichsknappschaftsgesetzes je zwei volle Kalendermonate dieser Arbeiten als drei Kalendermonate ständiger Arbeiten unter Tage angerechnet.

(3) Ist die Gewährung von Leistungen von der Verrichtung von ständigen Arbeiten unter Tage oder einer Beschäftigung unter Tage abhängig, so werden die vor dem 1. Januar 1968 unter Tage zurückgelegten Beschäftigungszeiten voll angerechnet, soweit nicht in den Absätzen 4 und 5 etwas anderes bestimmt ist.

(4) Auf die Wartezeit nach § 49 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes sind für je drei volle Kalendermonate der vor dem 1. Januar 1968 zurückgelegten Arbeiten unter Tage, die nicht Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten waren, zwei Kalendermonate als ständige Arbeiten unter Tage anzurechnen.

(5) Auf die Zeit ständiger Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten nach *§ 59 Abs. 1 und* § 98 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Reichsknappschaftsgesetzes sind die vor dem 1. Januar 1968 zurückgelegten Beschäftigungszeiten unter Tage, die nicht Hauerarbeiten oder gleichgestellte Arbeiten waren, nicht anzurechnen.

Beschlüsse des 13. Ausschusses:

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Ist die Gewährung von Leistungen von der Verrichtung von ständigen Arbeiten unter Tage oder einer Beschäftigung unter Tage abhängig, so werden die vor dem 1. Januar 1968 unter Tage zurückgelegten Beschäftigungszeiten voll angerechnet, soweit nicht in den Absätzen 4 und 5 etwas anderes bestimmt ist. **Satz 1 gilt nicht für den Leistungszuschlag nach § 59 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes.**

(4) unverändert

(5) Auf die Zeit ständiger Arbeiten unter Tage oder diesen gleichgestellte Arbeiten nach § 98 a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c des Reichsknappschaftsgesetzes sind die vor dem 1. Januar 1968 zurückgelegten Beschäftigungszeiten unter Tage, die nicht Hauerarbeiten oder gleichgestellte Arbeiten waren, nicht anzurechnen.

Entwurf

(6) Hat der Versicherte vor dem 1. Januar 1968 Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten verrichtet und mußte er sie wegen verminderter bergmännischer Berufsfähigkeit aufgeben, so findet die Umrechnung nach den Absätzen 2 und 4 nicht statt, wenn dies für den Versicherten günstiger ist."

4. § 9 wird wie folgt ergänzt:

a) Es wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) § 53 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß der Jahresbetrag nach Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz für Versicherungsfälle aus dem Jahre

1968	*1,92* vom Hundert
1969	*1,84* vom Hundert
1970	*1,76* vom Hundert
1971	*1,68* vom Hundert

und der Jahresbetrag nach den Absätzen 3 und 4 für Versicherungsfälle aus dem Jahre

1968	2,4 vom Hundert
1969	2,3 vom Hundert
1970	2,2 vom Hundert
1971	2,1 vom Hundert

beträgt."

b) Es *wird* folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 58 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt für *Renten* aus Versicherungsfällen bis zum 31. Dezember 1970 mit der Maßgabe, daß die Zeit vom Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Kalendermonat der Vollendung des 55. Lebensjahres nur zu zwei Dritteln (Zurechnungszeit), beginnend mit dem Versicherungsfall, anzurechnen ist. Vom 1. Januar 1971 an wird die Zurechnungszeit auch bei Versicherungsfällen, die vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind, voll angerechnet."

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(6) unverändert

4. § 9 wird wie folgt ergänzt:

a) Es wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) § 53 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß der Jahresbetrag nach Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz für Versicherungsfälle aus dem Jahre

1968	**1,96** vom Hundert
1969	**1,92** vom Hundert
1970	**1,88** vom Hundert
1971	**1,84** vom Hundert

und der Jahresbetrag nach den Absätzen 3 und 4 für Versicherungsfälle aus dem Jahre

1968	2,4 vom Hundert
1969	2,3 vom Hundert
1970	2,2 vom Hundert
1971	2,1 vom Hundert

beträgt."

b) Es **werden** folgende **Absätze 4 und 5** angefügt:

„(4) § 58 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt für **Knappschaftsrenten wegen Erwerbsunfähigkeit** aus Versicherungsfällen bis zum 31. Dezember 1970 mit der Maßgabe, daß die Zeit vom Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bis zum Kalender Vollendung des 55. Lebensjahres nur zu zwei Dritteln (Zurechnungszeit), beginnend mit dem Versicherungsfall, anzurechnen ist. Vom 1. Januar 1971 an wird die Zurechnungszeit auch bei Versicherungsfällen, die vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind, voll angerechnet.

(5) Für Knappschaftsrenten wegen Berufsunfähigkeit gilt Absatz 4 Satz 1 entsprechend. Vom 1. Januar 1971 an wird die Zurechnungszeit zu drei Vierteln, vom 1. Januar 1972 an zu fünf Sechsteln und vom 1. Januar 1973 an voll angerechnet; dies gilt auch für Renten aus Versicherungsfällen, die vor den genannten Zeitpunkten eingetreten sind."

4a. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) § 59 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt für Versicherungsfälle, die nach dem 31. Dezem-

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

ber 1968 eingetreten sind. Für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1969 gilt er mit der Maßgabe, daß der Leistungszuschlag für das sechste bis elfte Jahr vom 1. Januar 1971, der Leistungszuschlag für das zwölfte bis zwanzigste Jahr vom 1. Januar 1972 und der Leistungszuschlag für das einundzwanzigste und jedes weitere Jahr vom 1. Januar 1973 an zu gewähren ist.

(2) Bei Anwendung des § 59 des Reichsknappschaftsgesetzes werden bei Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1968 als ständige Arbeiten unter Tage angerechnet

a) Hauerarbeiten und diesen gleichgestellte Arbeiten vor dem 1. Januar 1968 sowie ständige Arbeiten unter Tage nach dem 31. Dezember 1967,

b) Arbeiten unter Tage vor dem 1. Januar 1968, die nicht Hauerarbeiten oder diesen gleichgestellte Arbeiten waren, mit der Maßgabe, daß je drei volle Kalendermonate solcher Arbeiten als zwei Monate ständiger Arbeiten unter Tage gelten.

Bei Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1969 gilt Satz 1 für Renten ohne Leistungszuschlag vom 1. Januar 1971 und für Renten mit Leistungszuschlag vom 1. Januar 1972 an."

4b. § 18 erhält folgende Fassung:

◆

„§ 18

§ 82 Abs. 2 bis 4 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt auch für Versicherungsfälle vor dem 1. Januar 1968, wenn der Antrag nach diesem Zeitpunkt gestellt ist."

Entwurf:

5. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

◆

„§ 19 a

§ 86 Abs. 2 a des Reichsknappschaftsgesetzes findet auf Bergmannsrenten nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes aus Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1968 keine Anwendung."

Beschlüsse:

5. unverändert

Entwurf:

6. Nach § 20 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 20 a

§ 120 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt erst ab 1. Januar 1969 für Personen, die Renten *der* gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund von Versicherungsfällen beziehen, die im Jahre 1967 eingetreten sind.

Beschlüsse:

6. Nach § 20 werden folgende Vorschriften eingefügt:

◆

„§ 20 a

§ 120 a Abs. 2 und 3 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt erst ab 1. Januar 1969 für Personen, die Renten **aus den** gesetzlichen Rentenversicherungen auf Grund von Versicherungsfällen beziehen, die im Jahre 1967 eingetreten sind. **Artikel 3 § 3 des Finanzänderungsgesetzes 1967 gilt entsprechend.**

Entwurf

§ 20 b

Der nach § 128 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes für das Kalenderjahr 1968 bestimmte Zuschuß des Bundes wird für das Kalenderjahr 1968 um 469 Millionen Deutsche Mark gekürzt. Die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten gewähren der knappschaftlichen Rentenversicherung als Teil des Wanderungsausgleichs, *unbeschadet des § 128 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes*

für das Kalenderjahr 1968 *206* Millionen Deutsche Mark,

für das Kalenderjahr 1969 *170* Millionen Deutsche Mark,

für das Kalenderjahr 1970 *115* Millionen Deutsche Mark,

für das Kalenderjahr 1971 *43* Millionen Deutsche Mark;

sie gelten als Leistungen für Renten. § 104 Abs. 4 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt entsprechend."

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 20 b

Die Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten gewähren der knappschaftlichen Rentenversicherung als Teil des Wanderungsausgleichs

für das Kalenderjahr 1968 **274** Millionen Deutsche Mark,

für das Kalenderjahr 1969 **257** Millionen Deutsche Mark,

für das Kalenderjahr 1970 **228** Millionen Deutsche Mark,

für das Kalenderjahr 1971 **194** Millionen Deutsche Mark;

sie gelten als Leistungen für Renten. § 104 Abs. 4 Satz 2 des Reichsknappschaftsgesetzes gilt entsprechend."

§ 4

Artikel 3 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 241), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Anordnung allgemeiner Zwischenfestsetzungen durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienste in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung vom 6. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 602) erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Ausgleich zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften und der See-Berufsgenossenschaft

§ 1

(1) 1. Soweit der Rentenlastsatz einer gewerblichen Berufsgenossenschaft oder der See-Berufsgenossenschaft das Viereinhalbfache des durchschnittlichen Rentenlastsatzes der Berufsgenossenschaften oder

2. der Entschädigungslastsatz einer dieser Berufsgenossenschaften das Fünffache des durchschnittlichen Entschädigungslastsatzes der Berufsgenossenschaften übersteigt,

gleichen die Berufsgenossenschaften den entsprechenden Lastenanteil untereinander aus.

(2) Erhöht sich der Rentenlastsatz einer gewerblichen Berufsgenossenschaft oder der See-Berufsgenossenschaft innerhalb von fünf Jahren,

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

beginnend mit dem vierten dem Umlagejahr vorangehenden Jahr, frühestens beginnend mit dem Jahre 1964, auf mehr als das Eineinhalbfache des Rentenlastsatzes, den sie bei Zugrundelegung der Veränderung des durchschnittlichen Rentenlastsatzes der Berufsgenossenschaften erreicht hätte, so gilt Absatz 1 entsprechend. Ein Ausgleich unterbleibt, solange der Rentenlastsatz einer Berufsgenossenschaft 0,008 oder ihr Entschädigungslastsatz 0,015 nicht übersteigt.

(3) Sind bei einer Berufsgenossenschaft zugleich mehrere Entlastungsvoraussetzungen gegeben, so wird der Betrag ausgeglichen, der sie am meisten entlastet.

§ 2

(1) Rentenlastsatz ist das Verhältnis der Aufwendungen für Renten, Abfindungen und Sterbegeld zu den beitragspflichtigen Entgelten.

(2) Entschädigungslastsatz ist das Verhältnis der Aufwendungen für Heilbehandlung, Berufshilfe, Renten, Sterbegeld, Beihilfen und Abfindungen zu den beitragspflichtigen Entgelten.

§ 3

(1) Ausgleichspflichtig sind die nicht ausgleichsberechtigten Berufsgenossenschaften.

(2) Der Ausgleichsanteil jeder Berufsgenossenschaft entspricht dem Verhältnis der Lohnsumme der Berufsgenossenschaft zu der Lohnsumme aller ausgleichspflichtigen Berufsgenossenschaften.

(3) Die Summe von eigenen Rentenleistungen jeder Berufsgenossenschaft und deren Anteilen an der Ausgleichslast darf die in § 1 gesetzten Grenzen nicht überschreiten.

§ 4

Die Beiträge der Mitglieder einer Berufsgenossenschaft für deren Ausgleichsanteil (§ 3 Abs. 2) werden ausschließlich nach dem Entgelt der Versicherten in den Unternehmen umgelegt.

§ 5

Bei der Regelung nach §§ 3 und 4 bleiben für jedes Mitglied eine Jahreslohnsumme außer Betracht, die dem Fünffachen der für die gesetzliche Rentenversicherung festgesetzten allgemeinen Bemessungsgrundlage (§ 1255 Abs. 2 RVO) des Kalenderjahres entspricht, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht. Der Betrag ist auf 1000 Deutsche Mark nach oben abzurunden. Bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege bleiben außerdem die Einrich-

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

tungen der freien Wohlfahrtspflege außer Betracht.

§ 6

Die Berufsgenossenschaften übermitteln dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. bis zum 31. März des dem Umlagejahr folgenden Jahres die Angaben, die für die Berechnung des Ausgleichs erforderlich sind. Dieser ermittelt die Ausgleichslast und legt sie nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften um. Die Berufsgenossenschaften sind berechtigt, durch den Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. die Unterlagen für das Ausgleichsverfahren zu prüfen."

Entwurf:

Artikel 3

Übergangsvorschriften zu Artikel 1

§ 1

Leistungen im Falle der Mutterschaft werden nach dem bisherigen Recht gewährt, wenn die Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat. Für diese Fälle richtet sich die Erstattungspflicht des Bundes nach bisherigem Recht.

Beschlüsse des 13. Ausschusses:

Artikel 3

Übergangsvorschriften zu Artikel 1

§ 1

unverändert

§ 1 a

Für die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Personen, die bei Inkraftreten dieses Gesetzes eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten beziehen und durch dieses Gesetz versicherungspflichtig werden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage, an dem die zuständige Kasse von der Versicherungspflicht Kenntnis erhält und die Mitgliedschaft feststellt. Dies gilt auch für die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Personen, über deren Rentenantrag im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht endgültig entschieden ist.

§ 1 b

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Betrag nach § 381 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung erhält, weil er bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, gilt von der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung als befreit, es sei denn, er erklärt bis 30. Juni 1968, daß die Versicherungspflicht wirksam werden soll. Die Mitgliedschaft beginnt in diesem Fall am Ersten des auf die Erklärung folgenden Monats.

Entwurf

§ 2

(1) Sind seit dem 1. August 1956 bis zum Inkrafttreten *des Artikels 1* dieses Gesetzes Land- oder Innungskrankenkassen neu errichtet worden, können die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Versicherten, die während ihres letzten Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder dieser Kassen gewesen wären, wenn diese bereits bestanden hätten, beantragen, Mitglieder dieser Kassen zu werden; dies gilt auch für ihre nach § 165 Abs. 1 Nr. *4* der Reichsversicherungsordnung versicherten Hinterbliebenen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten bei der Kasse zu stellen, bei der die Mitgliedschaft erworben wird. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die Antragstellung folgt. Die aufnehmende Kasse hat den Übertritt des Mitgliedes unverzüglich der Kasse anzuzeigen, bei der die Mitgliedschaft erlischt.

§ 3

Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Träger der Rentenversicherung der Angestellten behalten in Verbindung mit dem Zehnten Rentenanpassungsgesetz vom Inkrafttreten *des Artikels 1* dieses Gesetzes an *vier* vom Hundert des Zahlbetrages der Renten im Sinne des § 381 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung ein, die unter das Zehnte Rentenanpassungsgesetz fallen; *von Renten, deren Zahlbetrag durch die Rentenanpassung nicht erhöht wird, sind vier vom Hundert des Zahlbetrages der Renten im Sinne des § 381 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung vom Ersten des Monats an einzubehalten, für den erstmalig die angepaßten Renten des Bestandes laufend gezahlt werden. Der Träger der Rentenversicherung hat den einbehaltenen Betrag auf Antrag den Rentenbeziehern nachzuzahlen, wenn sie nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 der Reichsversicherungsordnung versichert sind, keinen Betrag nach § 381 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung erhalten und ihnen der einbehaltene Betrag nicht nach § 394 Abs. 3 Satz 4 der Reichsversicherungsordnung vom Träger der Krankenversicherung ausgezahlt wird.* Die einbehaltenen Beträge sind auf 10 Deutsche Pfennig, bei Pfennigbeträgen von 1 bis 4 nach unten, bei Pfennigbeträgen von 5 bis 9 nach oben zu runden.

§ 4

§ 381 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3, § 394 Abs. 3, § 488 Abs. 3 Satz 2 sowie § 515 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung gelten erst ab 1. Januar 1969 für Personen, die Renten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten aus im Jahre 1967 eingetretenen Versicherungsfällen beziehen.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 2

(1) Sind seit dem 1. August 1956 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes Land- oder Innungskrankenkassen neu errichtet worden, können die in § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Versicherten, die während ihres letzten Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder dieser Kassen gewesen wären, wenn diese bereits bestanden hätten, beantragen, Mitglieder dieser Kassen zu werden; dies gilt auch für ihre nach § 165 Abs. 1 Nr. **3** der Reichsversicherungsordnung versicherten Hinterbliebenen.

(2) unverändert

§ 3

(1) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Träger der Rentenversicherung der Angestellten behalten in Verbindung mit dem Zehnten Rentenanpassungsgesetz vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an **zwei** vom Hundert des Zahlbetrages der Renten im Sinne des § 381 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung ein, die unter das Zehnte Rentenanpassungsgesetz fallen; **für die Monate, für die die Rentenerhöhung nach dem Zehnten Rentenanpassungsgesetz nachgezahlt wird, ist jedoch höchstens ein Betrag in Höhe der Nachzahlung einzubehalten.** Die einbehaltenen Beträge sind auf 10 Deutsche Mark, bei Pfennigbeträgen von 1 bis 4 nach unten, bei Pfennigbeträgen von 5 bis 9 nach oben abzurunden. **Sätze 1 bis 3 gelten für die Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung entsprechend.**

(2) Absatz 1 gilt nicht für Personen, die nicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung versichert sind, weil sie sich gewöhnlich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufhalten, und keinen Betrag nach § 381 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung erhalten.

§ 4

§ 381 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 3, § 394 Abs. 3, § 488 Abs. 3 Satz 2 sowie § 515 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung gelten erst ab 1. Januar 1969 für Personen, die Renten der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten aus im Jahre 1967 eingetretenen Versicherungsfällen beziehen. **§ 3 gilt entsprechend.**

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 4 a

Bei einer Waisenrente, die nach Artikel 2 § 35 des Arbeiterrentenversicherungs - Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes umgestellt oder nach Artikel 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder Artikel 2 § 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes berechnet ist, gilt als Kinderzuschuß im Sinne von § 381 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung der Betrag, der als Kinderzuschuß zu den Renten zu gewähren ist, die auf Versicherungsfällen des Jahres 1957 beruhen und nach den Rentenanpassungsgesetzen angepaßt worden sind.

Entwurf:

§ 5

Das Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 912), geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), letzteres geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697), wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 1 Nr. 15 werden in Absatz 1 des § 13 die Worte „zu Lasten des Bundes" gestrichen.

b) Artikel 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„16. Nach § 13 werden folgende §§ 13 a *und 13 b* eingefügt:

Beschlüsse des 13. Ausschusses:

§ 5

Das Gesetz zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 912), geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), letzteres geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697), wird wie folgt geändert:

vor a) In Artikel 1 Nr. 13 erhält § 11 Abs. 1 Satz 4 folgende Fassung:

„Einmalige Zuwendungen sowie Tage, an denen infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis kein oder ein vermindertes Arbeitsentgelt erzielt wurde, bleiben außer Betracht."

a) unverändert

b) Artikel 1 Nr. 16 erhält folgende Fassung:

„16. Nach § 13 werden folgende §§ 13 a **bis 13 d** eingefügt:

„§ 13 a

Zuschuß zum Mutterschaftsgeld

(1) Frauen, die Anspruch auf ein kalendertägliches Mutterschaftsgeld (§ 200 der Reichsversicherungsordnung oder § 13 Abs. 2) haben, erhalten von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Mutterschaftsgeld und dem um die gesetzlichen Abzüge verminderten durchschnittlichen kalendertäglichen Arbeitsentgelt. Wird Pflege in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt oder Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen gewährt, so ist der Zuschuß nach dem Rechnungsbetrag des Mutterschaftsgeldes zu bemessen, der ohne Gewährung dieser Leistungen zu zahlen wäre. Das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt ist aus den letzten drei abge-

Entwurf

§ *13 a*

Sonstige Leistungen der Mutterschaftshilfe

(1) Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten auch die sonstigen Leistungen der Mutterschaftshilfe nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

(2) Zu den sonstigen Leistungen der Mutterschaftshilfe gehören:

1. ärztliche Betreuung und Hilfe sowie Hebammenhilfe,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
3. Pauschbeträge für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen *sowie Stillgeld,*
4. Pflege in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt sowie Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen.

§ *13 b*

Freizeit für Untersuchungen

Der Arbeitgeber hat der Frau die Freizeit zu gewähren, die zur Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Mutterschaftshilfe erforderlich ist. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten."

Beschlüsse des 13. Ausschusses

rechneten Kalendermonaten, bei wöchentlicher Abrechnung aus den letzten dreizehn abgerechneten Wochen vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 zu berechnen. Einmalige Zuwendungen sowie Tage, an denen infolge von Kurzarbeit, Arbeitsausfällen oder unverschuldeter Arbeitsversäumnis kein oder ein vermindertes Arbeitsentgelt erzielt wurde, bleiben außer Betracht. Ist danach eine Berechnung nicht möglich, so ist das durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt einer gleichartig Beschäftigten zugrunde zu legen.

(2) Frauen, deren Arbeitsverhältnis während ihrer Schwangerschaft oder während der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 vom Arbeitgeber zulässig aufgelöst worden ist, erhalten den Zuschuß nach Absatz 1 zu Lasten des Bundes von dem für die Zahlung des Mutterschaftsgeldes zuständigen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung.

§ 13 b

Sonstige Leistungen der Mutterschaftshilfe

(1) Frauen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten auch die sonstigen Leistungen der Mutterschaftshilfe nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.

(2) Zu den sonstigen Leistungen der Mutterschaftshilfe gehören:

1. ärztliche Betreuung und Hilfe sowie Hebammenhilfe,
2. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
3. Pauschbeträge für die im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen,
4. Pflege in einer Entbindungs- oder Krankenanstalt sowie Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen.

§ 13 c

Freizeit für Untersuchungen

Der Arbeitgeber hat der Frau die Freizeit zu gewähren, die zur Durchführung der Untersuchungen im Rahmen der Mutterschaftshilfe erforderlich ist. Ein Entgeltausfall darf hierdurch nicht eintreten.

§ 13 d

Steuerfreiheit

Die Sonderunterstützung nach § 11, das Mutterschaftsgeld nach § 13 Abs. 2 und der

Entwurf

c) Artikel 2 Nr. 6 und 7 sowie Artikel 3 § 1 Abs. 1 werden gestrichen.

d) In Artikel 3 § 4 Abs. 1 wird der letzte Halbsatz „die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes mit Inkrafttreten eines Gesetzes zur Neuregelung der gesetzlichen Krankenversicherung, spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft." durch die Worte „die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft." ersetzt.

§ 6

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 24. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 69) in der Fassung, wie sie sich aus § 72 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665), dem Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 912), geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), letzteres geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697) und Artikel 3 § 5 Buchstabe b dieses Gesetzes ergibt, unter neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie durch Zeitablauf überholte Vorschriften zu streichen.

§ 7

In Artikel 5 Nr. 4 des Haushaltssicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) in der Fassung des Finanzplanungsgesetzes vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697) werden die Worte „mit Inkrafttreten eines Gesetzes zur Neuregelung der gesetzlichen Krankenversicherung, spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres 1968" durch die Worte „mit Ablauf des Kalenderjahres 1967" ersetzt.

§ 8

§ 4 Abs. 2 des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) wird gestrichen.

§ 9

Artikel 2 § 6 des Gesetzes über Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 500) wird gestrichen.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Zuschuß zum Mutterschaftsgeld nach § 13 a unterliegen nicht der Einkommensteuer."

c) unverändert

d) unverändert

§ 6

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 24. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 69) in der Fassung, wie sie sich aus § 72 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 665), dem Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 912), geändert durch das Haushaltssicherungsgesetz vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065), letzteres geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697) und Artikel 3 § 5 Buchstab**en vor a bis b** dieses Gesetzes ergibt, unter neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen sowie durch Zeitablauf überholte Vorschriften zu streichen.

§ 7

unverändert

§ 8

§ 4 Abs. 2 **und 3** des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402) wird gestrichen.

§ 9

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
§ 10	§ 10
Es werden aufgehoben:	Es werden aufgehoben:
1. § 15 des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 99), zuletzt geändert durch das Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 848).	1. unverändert
2. § 5 Abs. 3 des Knappschaftsversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 30. Juli 1949 (Gesetzblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 202).	2. unverändert
3. § 1 des Gesetzes Nr. 665 vom 14. April 1959 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1073).	3. unverändert
4. § 16 *Abs. 4* des Saarknappschaftsgesetzes vom 11. Juli 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099, 1379) in der Fassung des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402).	4. § 16, **§ 21 Abs. 1, 3 und 4 und § 22** des Saarknappschaftsgesetzes vom 11. Juli 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1099, 1379) in der Fassung des Sozialversicherungs-Angleichungsgesetzes Saar vom 15. Juni 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 402).
	5. § 182 b der Reichsversicherungsordnung.
	6. § 5 der Verordnung über den weiteren Ausbau der knappschaftlichen Versicherung vom 19. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 287).
	7. § 14, mit Ausnahme des Satzes 2, §§ 15 und 16 Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung der Rentner vom 4. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 689), zuletzt geändert durch das Gesetz über Krankenversicherung der Rentner vom 12. Juni 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 500).
	8. Artikel 11 Abs. 2 und 3 der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41).
	9. Nummer 2 der Sozialversicherungs-Anordnung Nr. 30 vom 5. Dezember 1947 (Arbeitsblatt für die britische Zone S. 425).
	§ 11
	(1) In den §§ 182, 201, 216, 306, 312, 317, 381 und 383 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „§ 165 Abs. 1 Nr. 3 und 4" durch die Worte „§ 165 Abs. 1 Nr. 3" ersetzt.
	(2) In § 245 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung werden die Worte „§ 165 Abs. 1 Nr. 4" durch die Worte „§ 165 Abs. 1 Nr. 3" ersetzt.
	(3) § 234 Abs. 1 Satz 2, § 243 Abs. 2, § 244 Abs. 3, § 245 Abs. 5, § 477 Nr. 4 und § 514 Abs. 1 und 2 der Reichsversicherungsordnung werden gestrichen. In § 514 Abs. 3 wird nach dem Paragraphenzeichen die Zahl „257 a" eingefügt.

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

(4) In § 4 des Selbstverwaltungs- und Krankenversicherungsangleichungsgesetzes Berlin vom 26. Dezember 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1883) wird die Zahl „25" gestrichen.

Artikel 4

Bundessozialhilfegesetz

Das Bundessozialhilfegesetz vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundessozialhilfegesetzes vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1027), wird wie folgt geändert:

1. § 138 wird aufgehoben.

2. § 66 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

      „Der Bund trägt zur Hälfte die Aufwendungen, die dem Träger der Sozialhilfe durch den Vollzug der §§ 50, 53 Abs. 2 Satz 2 und der §§ 56 und 57 entstehen."

   b) Absatz 2 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

Bundesversorgungsgesetz

Im Bundesversorgungsgesetz in der Fassung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141) *wird* § 56 *gestrichen.*

Artikel 5

Bundesversorgungsgesetz

§ 56 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung vom 20. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 141) **erhält folgende Fassung:**

„§ 56

Die Bundesregierung hat in zweijährigem Abstand, erstmals zum 31. Dezember 1970 den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zu berichten, inwieweit es unter Berücksichtigung der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des realen Wachstums der Volkswirtschaft möglich ist, die Leistungen dieses Gesetzes zu ändern."

Artikel 6

Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte

§ 12 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1449), geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697) *erhält folgende Fassung:*

Artikel 6

Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1449), geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697) **wird wie folgt geändert und ergänzt:**

Entwurf

„(2) Der Beitrag ist für alle Beitragspflichtigen gleich. Er beträgt

ab 1. Januar 1968 monatlich 22 Deutsche Mark,

ab 1. Januar 1969 monatlich 24 Deutsche Mark,

ab 1. Januar 1970 monatlich 26 Deutsche Mark,

ab 1. Januar 1971 monatlich 28 Deutsche Mark.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

1. § 12 Abs. 2 **erhält folgende Fassung:**

„(2) Der Beitrag ist für alle Beitragspflichtigen gleich. Er beträgt

ab 1. Januar 1968 monatlich **20** Deutsche Mark,

ab 1. Januar 1969 monatlich **22** Deutsche Mark,

ab 1. Januar 1971 monatlich **24** Deutsche Mark."

2. **Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:**

„§ 13 a

(1) Die nach § 13 zu leistenden Bundesmittel betragen für das Kalenderjahr 1968 höchstens 555 000 000 DM und für die folgenden Kalenderjahre jährlich höchstens 565 000 000 DM.

(2) Reichen diese Bundesmittel zusammen mit dem Beitragsaufkommen und den sonstigen Einnahmen nicht aus, um die Gesamtaufwendungen der landwirtschaftlichen Alterskassen zu dekken, so hat die Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen über den in § 12 Abs. 2 Satz 2 genannten Beitrag hinaus einen zusätzlichen Beitrag in der zur Deckung der Gesamtaufwendungen erforderlichen Höhe festzusetzen."

Artikel 7

Leistungsförderungsgesetz

§ 1

Das Gesetz über Bildung und Verwaltung eines Sondervermögens für berufliche Leistungsförderung in der Wirtschaft (Leistungsförderungsgesetz) vom 22. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 341), zuletzt geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697), wird aufgehoben.

§ 2

Das Sondervermögen für berufliche Leistungsförderung wird aufgelöst.

§ 3

Ausgabereste sowie Rückflüsse aus gewährten Zuwendungen fließen dem Bundeshaushalt zu.

§ 4

Die Rechte und Pflichten aus dem Sondervermögen gehen auf den Bund über.

Artikel 7

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Artikel 8 **Kindergeldrecht**	Artikel 8 **Kindergeldrecht**
§ 1	§ 1
Das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697), wird wie folgt geändert und ergänzt:	Das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), zuletzt geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697), wird wie folgt geändert und ergänzt:
1. Die Überschrift erhält folgende Fassung: ◆ „Bundeskindergeldgesetz (BKGG)".	1. unverändert
2. Hinter der Überschrift des Ersten Abschnittes ◆ werden die Worte „Erster Unterabschnitt Kindergeld" gestrichen.	2. unverändert
3. *In § 3 Abs. 5 wird hinter „§ 4 Abs. 1" eingefügt „oder des § 4 a Abs. 1".*	**3. In § 1 Abs. 1 sowie in § 2 Abs. 3 Satz 1 und** ◆ **Satz 5 wird jeweils hinter dem Wort „Aufenthalt" eingefügt „(§§ 13 und 14 Abs. 1 des Steueranpassungsgesetzes)".**
4. § 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:	4. § 4 wird wie folgt geändert und ergänzt: ◆
a) *die Überschrift erhält folgende Fassung:* *„Einkommensgrenze für Personen mit zwei Kindern"*	**Buchstabe a entfällt**
b) *Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:* *„Personen, die nicht mehr als zwei Kinder haben, erhalten Kindergeld, wenn ihr Jahreseinkommen zusammen mit dem Jahreseinkommen ihres Ehegatten im Berechnungsjahr nicht mehr als 7800 Deutsche Mark betragen hat."*	**Buchstabe b entfällt**
c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt: aa) Die Zahl „1200" wird durch die Zahl „1500" und die Zahl „636" durch die Zahl „936" ersetzt. bb) Der Punkt am Ende des Satzes wird durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „bei der Berechnung des Jahreseinkommens des Ehegatten mit dem niedrigeren Jahresarbeitslohn ist Satz 1 Nr. 4 nicht anzuwenden".	c) unverändert
d) Die Sätze 2 und 3 des Absatzes 5 erhalten folgende Fassung: „Wenn der Berechtigte für das nach Satz 1 maßgebende Kalenderjahr zur Einkommensteuer zu veranlagen, eine Veranlagung aber noch nicht durchgeführt ist, so ist Berechnungsjahr das letzte vor diesem Jahr liegende Kalenderjahr, für das der Berechtigte	d) unverändert

Entwurf / Beschlüsse des 13. Ausschusses

zur Einkommensteuer veranlagt worden ist oder nicht zu veranlagen ist. Kommen nach Satz 2 mehrere Kalenderjahre als Berechnungsjahr in Betracht, so ist Berechnungsjahr das dem Leistungszeitraum am nächsten liegende Kalenderjahr."

5. *Hinter § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:*

„§ 4 a

Einkommensgrenze für Personen mit drei und mehr Kindern

(1) Personen, die drei oder mehr Kinder haben, erhalten Kindergeld, wenn ihr Jahreseinkommen zusammen mit dem Jahreseinkommen ihres Ehegatten im Berechnungsjahr nicht mehr als 24 000 DM betragen hat. § 4 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(2) Jahreseinkommen ist der zu versteuernde Einkommensbetrag im Sinne des § 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes nach Erhöhung um

1. die nach § 32 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes abgezogenen Kinderfreibeträge,

2. den Freibetrag, der für ein uneheliches Kind nach § 33 a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes abgezogen worden ist

und nach Kürzung um einen Betrag in Höhe der Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 2 Ziff. 4 des Einkommensteuergesetzes) für die Kinder, die im jeweiligen Leistungszeitraum nach § 2 zu berücksichtigen sind.

(3) § 4 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend."

Nummer 5 entfällt

6. *In § 5 Abs. 1 und 2 Satz 1 wird jeweils hinter „§ 4 Abs. 1" eingefügt „oder § 4 a Abs. 1" und werden jeweils die Worte „für das zweite Kind" gestrichen.*

Nummer 6 entfällt

7. ◆ In § 7 Abs. 7 und in § 8 Abs. 4 werden die Worte „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung" ersetzt durch „Der Bundesminister für Familie und Jugend".

7. unverändert

8. ◆ Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ist ein uneheliches Kind bei seinem Vater zu berücksichtigen und entsteht oder erhöht sich dadurch ein Anspruch des Vaters auf Kindergeld, so gilt für die rückwirkende Gewährung des Kindergeldes oder des erhöhten Kindergeldes Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Zeitraum von sechs Monaten sich um den auf volle Monate aufzurundenden Zeitraum von der Ge-

8. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
burt bis zur Feststellung der Vaterschaft oder der Unterhaltspflicht verlängert."	
9. Der Zweite Unterabschnitt des Ersten Abschnitts wird gestrichen.	9. unverändert
10. § 18 wird wie folgt geändert und ergänzt:	**Nummer 10 entfällt**
a) In Absatz 1 werden die Worte „für das zweite Kind" gestrichen und wird folgender Satz angefügt:	
„Das Arbeitsamt kann von der Vorlage des Einkommensteuerbescheides absehen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles angenommen werden kann, daß das Jahreseinkommen des Berechtigten zusammen mit dem Jahreseinkommen des Ehegatten die Grenze des § 4 Abs. 1 oder des § 4 a Abs. 1 nicht überschritten hat."	
b) In Absatz 3 wird hinter „§ 4 Abs. 1" eingefügt „oder § 4 a Abs. 1".	
11. § 19 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:	**Nummer 11 entfällt**
a) In Satz 2 wird hinter „§ 4" eingefügt „oder nach § 4 a".	
b) Es werden folgende Sätze eingefügt:	
„Erläßt ein Finanzamt einen Einkommensteuerbescheid, nach dem der zu versteuernde Einkommensbetrag 24 000 DM übersteigt und wenigstens drei Kinder berücksichtigt sind, so hat es dem für den Wohnsitz des Steuerpflichtigen zuständigen Arbeitsamt hiervon unter Angabe des Namens und der Wohnung des Steuerpflichtigen Kenntnis zu geben. Es kann hiervon absehen, wenn der Steuerpflichtige im öffentlichen Dienst steht (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 4) oder eine Rente aus der gesetzlichen Unfall- oder den gesetzlichen Rentenversicherungen bezieht."	
12. In § 20 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung" ersetzt durch „Der Bundesminister für Familie und Jugend".	12. unverändert
§ 2	§ 2
(1) Wer für Dezember 1967 Kindergeld bezogen hat, jedoch für Januar 1968 keinen Anspruch auf Kindergeld mehr hat, weil sein Jahreseinkommen zusammen mit dem Jahreseinkommen seines Ehegatten im Berechnungsjahr mehr als 24 000 DM betragen hat, ist verpflichtet, diese Tatsache dem Arbeitsamt unverzüglich anzuzeigen. Die Bundesanstalt soll in geeigneter Weise auf diese Anzeigepflicht hinweisen.	**entfällt**

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
(2) Wer die in Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige vorsätzlich oder fahrlässig nicht unverzüglich erstattet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. § 29 Abs. 3 bis 5 des Bundeskindergeldgesetzes gilt entsprechend.	
(3) In Fällen, in denen einem Berechtigten mit mehr als zwei Kindern für Dezember 1967 Kindergeld gewährt worden ist und die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind, kann das Arbeitsamt das Kindergeld für die Zeit vom 1. Januar 1968 an weiterzahlen, ohne zuvor festzustellen, ob die Voraussetzung des § 4 a Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes erfüllt ist. Es soll diese Feststellung nachholen.	
Artikel 9 **Bundesbesoldungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Unterhaltssicherungsgesetz, Wehrpflichtgesetz, Schutzbereichgesetz, Bundespolizeibeamtengesetz**	Artikel 9 **Bundesbesoldungsgesetz, Soldatenversorgungsgesetz, Unterhaltssicherungsgesetz, Wehrpflichtgesetz, Schutzbereichgesetz, Bundespolizeibeamtengesetz**
§ 1	§ 1
(1) § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725), wird wie folgt geändert:	(1) § 47 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 916), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 725), wird wie folgt geändert:
1. In der Nummer 2 werden das Wort „mindestens" durch die Worte „mehr als" und der Punkt durch ein Komma ersetzt.	1. unverändert
2. Hinter Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt: „3. Soldaten, die sich für eine Dienstzeit von zwei Jahren verpflichten, nach Ableisten eines Grundwehrdienstes von *neun* Monaten."	2. Hinter Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt: „3. Soldaten, die sich für eine Dienstzeit von zwei Jahren verpflichten, nach Ableisten eines Grundwehrdienstes von **zwölf** Monaten."
(2) Für Soldaten, die sich vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für eine Dienstzeit von zwei Jahren verpflichtet haben, ist § 47 in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.	(2) unverändert
§ 2	§ 2
(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201) wird wie folgt geändert:	(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201) wird wie folgt geändert:
1. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „Unteroffiziere ◆ und Mannschaften auf Zeit" durch die Worte „Soldaten auf Zeit in den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften" ersetzt.	1. unverändert
2. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Unteroffiziere ◆ und Mannschaften auf Zeit" durch die Worte „Soldaten auf Zeit in den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften" ersetzt.	2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
3. § 5 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung: ◆ „Er beträgt 15 vom Hundert der Dienstbezüge, die jeweils der Bemessung der Übergangsgebührnisse zugrunde liegen oder zuletzt gelegen haben; Einkommen aus der Fachausbildung ist anzurechnen."	3. unverändert
4. ◆ In § 5 a Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit" durch die Worte „Soldaten auf Zeit in den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften" ersetzt.	4. unverändert
5. ◆ In § 9 Abs. 1 werden die Worte „Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit" durch die Worte „Soldaten auf Zeit in den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften" ersetzt.	5. unverändert
6. § 12 Abs. 2 und 5 erhalten folgende Fassung:	6. § 12 Abs. 2 und 5 erhalten folgende Fassung:
„(2) Die Übergangsbeihilfe beträgt für Soldaten auf Zeit in den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften, die nicht Inhaber des Zulassungsscheines (§ 9) sind, nach einer Wehrdienstzeit von	◆ „(2) Die Übergangsbeihilfe beträgt für Soldaten auf Zeit in den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften, die nicht Inhaber des Zulassungsscheines (§ 9) sind, nach einer Wehrdienstzeit von
1. weniger als drei Jahren das Zweifache,	1. weniger als drei Jahren das Zweifache,
2. drei Jahren *das Dreifache,*	2. drei Jahren **das Vierfache,**
3. vier bis sieben Jahren das Siebenfache,	3. vier bis sieben Jahren das Siebenfache,
4. acht bis elf Jahren das Elffache,	4. acht bis elf Jahren das Elffache,
5. zwölf und mehr Jahren das Vierzehnfache	5. zwölf und mehr Jahren das Vierzehnfache
der Dienstbezüge des letzten Monats."	der Dienstbezüge des letzten Monats."
„(5) Die Übergangsbeihilfe beträgt bei Soldaten auf Zeit in der Laufbahngruppe der Offiziere nach einer Wehrdienstzeit von	„(5) Die Übergangsbeihilfe beträgt bei Soldaten auf Zeit in der Laufbahngruppe der Offiziere nach einer Wehrdienstzeit von
1. weniger als drei Jahren das Zweifache,	1. weniger als drei Jahren das Zweifache,
2. drei Jahren *das Siebenfache,*	2. drei Jahren **das Vierfache,**
3. vier Jahren *das Zehnfache,*	3. vier Jahren **das Neunfache,**
4. fünf Jahren das Zehnfache,	4. fünf Jahren das Zehnfache,
5. sechs Jahren *das Zwölffache,*	5. sechs Jahren **das Elffache,**
6. sieben Jahren das Zwölffache,	6. sieben Jahren das Zwölffache,
7. acht Jahren *das Vierzehnfache,*	7. acht Jahren **das Dreizehnfache,**
8. neun Jahren das Vierzehnfache,	8. neun Jahren das Vierzehnfache,
9. zehn Jahren *das Sechszehnfache,*	9. zehn Jahren **das Fünfzehnfache,**

Entwurf

10. elf Jahren
das Sechszehnfache,

11. zwölf und mehr Jahren
das Achtzehnfache

der Dienstbezüge des letzten Monats."

7. § 73 wird wie folgt geändert:
   a) In den Absätzen 1, 4 und 5 werden jeweils die Worte „Unteroffizier auf Zeit" durch die Worte „Soldat auf Zeit in der Laufbahn der Unteroffiziere" ersetzt.
   b) In Absatz 6 werden die Worte „Offizier auf Zeit" durch die Worte „Soldaten auf Zeit in der Laufbahngruppe der Offiziere" ersetzt.

8. § 74 wird wie folgt geändert:
◆
   a) In Absatz 1 werden die Worte „Unteroffiziere und Mannschaften auf Zeit" durch die Worte „Soldaten auf Zeit in den Laufbahngruppen der Unteroffiziere und Mannschaften" ersetzt.
   b) In Absatz 2 werden die Worte „Offizier auf Zeit" durch die Worte „Soldaten auf Zeit in der Laufbahngruppe der Offiziere" ersetzt.

(2) Auf Soldaten auf Zeit, die aufgrund einer Verpflichtung oder Weiterverpflichtung vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in ein Dienstverhältnis als Soldat auf Zeit berufen worden sind, das vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an mit einem Anspruch auf Dienstzeitversorgung endet, ist § 12 Abs. 2 und 5 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201) weiterhin anzuwenden. Einer Verpflichtung oder Weiterverpflichtung steht die Abgabe einer Verpflichtungs- oder Weiterverpflichtungserklärung gleich.

§ 3

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 162), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
◆
   a) Die Anlage (zu § 5) wird durch die diesem Gesetz beigefügte Anlage (zu § 5 USG) ersetzt.
   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
      „(2) Es wird gewährt
         1. der Tabellensatz I, wenn ein anspruchsberechtigter Familienangehö-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

10. elf Jahren
das Sechzehnfache,

11. zwölf und mehr Jahren
das Siebzehnfache

der Dienstbezüge des letzten Monats."

7. § 73 wird wie folgt geändert:
◆ a) In den Absätzen 1, **2**, 4 und 5 werden jeweils die Worte „Unteroffizier auf Zeit" durch die Worte „Soldat auf Zeit in der Laufbahn**gruppe** der Unteroffiziere" ersetzt.
   b) unverändert

8. unverändert

(2) unverändert

§ 3

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 162), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
riger im engeren Sinne vorhanden ist, 2. der Tabellensatz II, wenn neben einem anspruchsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne ein weiterer anspruchsberechtigter Familienangehöriger vorhanden ist, 3. der Tabellensatz III, wenn neben einem anspruchsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne zwei weitere anspruchberechtigte Familienangehörige vorhanden sind, 4. der Tabellensatz IV, wenn neben einem anspruchsberechtigten Familienangehörigen im engeren Sinne drei und mehr anspruchsberechtigte Familienangehörige vorhanden sind." c) In Absatz 4 werden die Worte „dem Tabellensatz II oder III" durch die Worte „den Tabellensätzen II bis IV" ersetzt.	
2. § 7 wird wie folgt geändert:	2. § 7 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Nr. 4 werden folgende Halbsätze angefügt: „Mietbeihilfe wird nicht gewährt für die Benutzung von Wohnraum bei sonstigen Familienangehörigen; *die Mietbeihilfe beträgt höchstens 150 Deutsche Mark monatlich;*"	◆ a) In Absatz 2 Nr. 4 wird folgender Halbsatz angefügt: „Mietbeihilfe wird nicht gewährt für die Benutzung von Wohnraum bei sonstigen Familienangehörigen."
b) Absatz 2 Nr. 5 wird gestrichen.	b) unverändert
c) Absatz 2 Nr. 6 Buchstabe d erhält folgende Fassung: „d) Aufwendungen für Verpflichtungen aus einer von dem Wehrpflichtigen ohne Beteiligung des Arbeitgebers abgeschlossenen Versicherung in einer betrieblichen, überbetrieblichen oder zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, aus der freiwilligen Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, aus Lebensversicherungs- und solchen Verträgen, die im Versicherungsfalle den Versicherungsnehmer vor Vermögensnachteilen schützen, mit Ausnahme aller mit dem Halten und Führen von Kraftfahrzeugen zusammenhängender Verträge, *sowie für Darlehenszinsen* aus dem Bau von Eigenheimen, wenn diese Verpflichtungen bereits zwölf Monate vor der Einberufung bestanden *haben und die Aufwendungen insgesamt mindestens fünf Deutsche Mark monatlich betragen,* bis zur Höhe von *10* vom Hundert des Nettoeinkommens,"	c) Absatz 2 Nr. 6 Buchstabe d erhält folgende Fassung: „d) Aufwendungen für Verpflichtungen aus einer von dem Wehrpflichtigen ohne Beteiligung seines Arbeitgebers abgeschlossenen Versicherung in einer betrieblichen, überbetrieblichen oder zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, aus der freiwilligen Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, aus Lebensversicherungs- und solchen Verträgen, die im Versicherungsfalle den Versicherungsnehmer vor Vermögensnachteilen schützen, **sowie Bauspar-, prämienbegünstigten Wohnbausparverträgen, Heimstätten-, Siedlungs- und steuer- oder prämienbegünstigten Kapitalansammlungsverträgen oder** aus dem Bau von Eigenheimen, wenn diese Verpflichtungen bereits zwölf Monate vor der Einberufung bestanden, bis zur Höhe von **15** vom Hundert des Nettoeinkommens, mit Ausnahme aller mit dem Halten und Führen von Kraftfahrzeugen zusammenhängender Verträge,".
d) In Absatz 3 wird die Zahl „5" durch die Zahl „4" ersetzt.	d) unverändert

Entwurf

3. In § 11 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Auf die allgemeinen Leistungen (§ 5) wird die Hälfte des monatlich 250 Deutsche Mark übersteigenden Nettoeinkommens der Familienangehörigen im engeren Sinne angerechnet."

Anlage

(zu § 5 USG)

Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen — Einkommenstufen — (monatlich) in DM	Tabellensatz in DM			
	I	II	III	IV
bis 400	*312*	*328*	*344*	*360*
über 400 bis 420	*328*	*346*	*357*	*369*
über 420 bis 440	*344*	*361*	*372*	*387*
über 440 bis 460	*360*	*376*	*387*	*405*
über 460 bis 480	*376*	*390*	*402*	*423*
über 480 bis 500	*392*	*404*	*417*	*441*
über 500 bis 520	*403*	*418*	*431*	*453*
über 520 bis 540	*413*	*432*	*445*	*465*
über 540 bis 560	*424*	*446*	*459*	*477*
über 560 bis 580	*433*	*459*	*473*	*490*
über 580 bis 600	*443*	*472*	*487*	*507*
über 600 bis 650	*463*	*494*	*513*	*538*
über 650 bis 700	*493*	*527*	*550*	*570*
über 700 bis 750	*522*	*558*	*587*	*609*
über 750 bis 800	*550*	*589*	*624*	*647*
über 800 bis 850	*578*	*619*	*660*	*685*
über 850 bis 900	*604*	*648*	*691*	*722*
über 900 bis 950	*629*	*675*	*722*	*759*
über 950 bis 1 000	*653*	*702*	*751*	*795*
über 1 000 bis 1 050	*677*	*728*	*779*	*830*
über 1 050 bis 1 100	*699*	*753*	*806*	*860*
über 1 100 bis 1 150	*720*	*776*	*833*	*889*
über 1 150 bis 1 200	*740*	*799*	*858*	*917*
über 1 200 bis 1 250	*760*	*821*	*882*	*943*
über 1 250 bis 1 300	*778*	*842*	*905*	*969*
über 1 300	*780*	*845*	*910*	*975*

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Nummer 3 entfällt

Anlage

(zu § 5 USG)

Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen — Einkommenstufen — monatlich in DM	Tabellensatz in DM			
	I	II	III	IV
bis 400	**281 (72)**	**314 (80,5)**	**339 (87)**	**351 (90)**
über 400 bis 420	**295 (72)**	**330 (80,5)**	**357 (87)**	**369 (90)**
über 420 bis 440	**310 (72)**	**344 (80)**	**372 (86,5)**	**387 (90)**
über 440 bis 460	**324 (72)**	**358 (79,5)**	**387 (86)**	**405 (90)**
über 460 bis 480	**338 (72)**	**371 (79)**	**402 (85,5)**	**423 (90)**
über 480 bis 500	**353 (72)**	**385 (78,5)**	**417 (85)**	**441 (90)**
über 500 bis 520	**362 (71)**	**398 (78)**	**431 (84,5)**	**453 (88,8)**
über 520 bis 540	**371 (70)**	**411 (77,5)**	**445 (84)**	**465 (87,8)**
über 540 bis 560	**380 (69)**	**424 (77)**	**459 (83,5)**	**477 (86,7)**
über 560 bis 580	**388 (68)**	**436 (76,5)**	**473 (83)**	**490 (86)**
über 580 bis 600	**395 (67)**	**448 (76)**	**487 (82,5)**	**507 (86)**
über 600 bis 650	**413 (66)**	**469 (75)**	**513 (82)**	**538 (86)**
über 650 bis 700	**439 (65)**	**500 (74)**	**550 (81,5)**	**570 (84,5)**
über 700 bis 750	**464 (64)**	**529 (73)**	**587 (81)**	**609 (84)**
über 750 bis 800	**488 (63)**	**558 (72)**	**624 (80,5)**	**647 (83,5)**
über 800 bis 850	**512 (62)**	**586 (71)**	**660 (80)**	**685 (83)**
über 850 bis 900	**534 (61)**	**613 (70)**	**691 (79)**	**722 (82,5)**
über 900 bis 950	**555 (60)**	**638 (69)**	**722 (78)**	**759 (82)**
über 950 bis 1 000	**575 (59)**	**663 (68)**	**751 (77)**	**795 (81,5)**
über 1 000 bis 1 050	**595 (58)**	**687 (67)**	**779 (76)**	**830 (81)**
über 1 050 bis 1 100	**613 (57)**	**710 (66)**	**806 (75)**	**860 (80)**
über 1 100 bis 1 150	**630 (56)**	**731 (65)**	**833 (74)**	**889 (79)**
über 1 150 bis 1 200	**646 (55)**	**752 (64)**	**858 (73)**	**917 (78)**
über 1 200 bis 1 250	**662 (54)**	**772 (63)**	**882 (72)**	**943 (77)**
über 1 250 bis 1 300	**676 (53)**	**791 (62)**	**905 (70)**	**969 (75)**
über 1 300	**702 (53)**	**821 (62)**	**927 (70)**	**994 (75)**

Entwurf

§ 4

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung vom 14. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 390), geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 25. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 797), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „die ◆ Wehrbezirksverwaltung" durch die Worte „das Kreiswehrersatzamt" ersetzt.

2. In § 14 Abs. 1 wird die Nummer 3 gestrichen; ◆ Nummer 4 wird Nummer 3.

3. In § 20 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „die ◆ Wehrbezirksverwaltung" durch die Worte „das Kreiswehrersatzamt" ersetzt.

4. § 33 wird wie folgt geändert:
◆
   a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
      „Gegen den Musterungsbescheid und den Bescheid des Prüfungsausschusses für Kriegsdienstverweigerer kann auch das Kreiswehrersatzamt Widerpruch einlegen."

   b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
      „Über den Widerspruch gegen den Musterungsbescheid entscheiden Musterungskammern, die für den Bezirk eines oder mehrerer Kreiswehrersatzämter bei Wehrbereichsverwaltungen gebildet werden."

   c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
      „Über den Widerspruch gegen Bescheide der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer entscheiden Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer, die für den Bezirk eines oder mehrerer Kreiswehrersatzämter bei Wehrbereichsverwaltungen gebildet werden."

   d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Wehrbezirksverwaltung" durch das Wort „Wehrbereichsverwaltung" ersetzt.

   e) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
      „Die ehrenamtlichen Beisitzer in den Musterungs- und Prüfungskammern werden von den durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmten Beschlußorganen der im Bereich der Musterungs- und Prüfungskammern gelegenen kreisfreien Städte und Landkreise binnen drei Monaten nach Mitteilung der erforderlichen Zahl der Beisitzer gewählt."

5. § 35 wird wie folgt geändert:
◆
   a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Wehrbezirksverwaltung" durch das Wort „Wehrbereichsverwaltung" ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
      „(2) Auch die Wehrbereichsverwaltung kann gegen den Musterungsbescheid und den

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 4

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Bescheid der Prüfungsausschüsse und Prüfungskammern für Kriegsdienstverweigerer Anfechtungsklage erheben oder Rechtsmittel einlegen."	
6. In § 45 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „die Wehrbezirksverwaltung" durch die Worte „das Kreiswehrersatzamt" und in Satz 2 das Wort „Sie" durch das Wort „Es" ersetzt.	
§ 5	§ 5
Das Schutzbereichgesetz vom 7. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 899), geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom 26. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 162), wird wie folgt geändert:	unverändert
§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:	
„(3) Schutzbereichbehörden sind die Wehrbereichsverwaltungen. Der Bundesminister der Verteidigung kann Aufgaben der Schutzbereichbehörden auf die unteren Behörden der Bundeswehrverwaltung übertragen."	
§ 6	§ 6
(1) Das Bundespolizeibeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 701) wird wie folgt geändert:	unverändert
§ 12 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:	
„Wird durch die Teilnahme an einer Fachausbildung nach Beendigung des Dienstverhältnisses die Arbeitskraft überwiegend in Anspruch genommen, so wird ein Ausbildungszuschuß in Höhe von 15 vom Hundert der Dienstbezüge gewährt, die jeweils der Bemessung der Übergangsgebührnisse zugrunde liegen oder zuletzt zugrunde gelegen haben; Einkommen aus der Fachausbildung ist anzurechnen."	
(2) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenen Polizeivollzugsbeamten auf Widerruf sind bei Bemessung der Übergangsbeihilfe nach § 18 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 701) § 12 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 201) und Artikel VII Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 8. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 518) weiterhin anzuwenden. Das gilt nicht für Polizeivollzugsbeamte auf Widerruf, deren Dienstzeit (§ 8 Abs. 1 Satz 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes) nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gekürzt oder mindestens um 1 Jahr verlängert wird oder die in den Fällen des § 8 Abs. 3 des Bundespolizeibeamtengesetzes nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf nach § 8 Abs. 1 des Bundespolizeibeamtengesetzes übernommen werden.	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Artikel 10 **Bundesrückerstattungsgesetz**	Artikel 10 unverändert

Das Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz — BRüG) vom 19. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 734), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz zur Durchführung des Bundesrückerstattungsgesetzes im Saarland (BRüG-Saar) vom 12. Januar 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 133), gilt mit folgender Maßgabe:

1. Die Aufwendungen für die durch Geldleistungen zu erfüllenden Ansprüche nach dem BRüG und für Härteleistungen nach den §§ 44 und 44 a dieses Gesetzes werden für die Rechnungsjahre 1968 bis 1971 auf jeweils 200 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

2. Die Bundesregierung wird ermächtigt, jeweils für ein Rechnungsjahr durch Rechtsverordnung die Fälligkeit von Leistungen nach dem Bundesrückerstattungsgesetz ganz oder teilweise hinauszuschieben. Dabei sollen von dem Hinausschieben der Fälligkeit ausgenommen werden

   Rechtsansprüche bis zu einer bestimmten Höhe,

   Rechtsansprüche von Berechtigten oder Härteausgleichszahlungen an Antragsteller, die ein bestimmtes Alter errreicht haben.

   Rechtsansprüche, deren Fälligkeit ganz oder teilweise hinausgeschoben wird, sind im folgenden Rechnungsjahr im Rahmen des nach Ziffer 1 zur Verfügung stehenden Betrages vorrangig zu befriedigen.

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
Artikel 11 **EWG-Anpassungsgesetz**	Artikel 11 unverändert

Das EWG-Anpassungsgesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1201), zuletzt geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

   „§ 1

   Zur beschleunigten Eingliederung der landwirtschaftlichen Betriebe in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) stellt die Bundesregierung in den Jahren 1966 bis 1969 zusätzlich zu den Mitteln gemäß § 6 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 565) Anpassungshilfen in den Entwurf des Bundeshaushaltsplans für das jeweilige Rechnungsjahr ein."

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Die Bundesregierung stellt zum Ausgleich von Einkommensminderungen der Landwirtschaft, die sich durch die Preisfestsetzung für Getreide innerhalb der EWG ergeben, die hierfür aus dem EWG-Ausrichtungs- und Garantiefonds zur Verfügung gestellten Mittel in die Entwürfe der Bundeshaushaltspläne für die Rechnungsjahre 1968 bis 1970 ein."

3. § 5 wird gestrichen.

Artikel 12

Bundesvertriebenengesetz

§ 46 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1883), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 3. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 571), wird wie folgt neu gefaßt:

„Er stellt insbesondere zur Durchführung eines von der Bundesregierung jährlich aufzustellenden Siedlungsprogramms zusätzlich zu den von den Ländern aufzubringenden finanziellen Leistungen, soweit die haushaltsmäßige Deckung beschafft werden kann, Mittel bereit

1. für die Neusiedlung
2. zur Förderung der in §§ 42, 44 und 45 festgelegten Zwecke
3. für die Ansetzung auf Moor- und Ödland und Rodungsflächen für die Beihilfen nach § 43."

Beschlüsse des 13. Ausschusses: Artikel 12 unverändert

Artikel 13

Postverwaltungsgesetz

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, die nach § 21 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 705), geschuldete Ablieferung, soweit sie über eine Verzinsung des Eigenkapitals mit 7 vom Hundert jährlich zuzüglich eines Betrages von 300 Millionen DM hinausgeht, mit der Maßgabe zu erlassen, daß die Deutsche Bundespost den erlassenen Teilbetrag zur Verstärkung des Eigenkapitals verwendet.

Beschlüsse des 13. Ausschusses: Artikel 13 unverändert

Artikel 14

Straßenbaufinanzierungsgesetz

Von dem nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes über die

Beschlüsse des 13. Ausschusses: Artikel 14 unverändert

Entwurf

Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995) für Zwecke des Straßenwesens zu verwendenden Aufkommen an Mineralölsteuer wird in den Rechnungsjahren 1968, 1969, 1970 und 1971 jeweils ein Betrag von 320 Millionen, 200 Millionen, 200 Millionen und 20 Millionen Deutsche Mark von der Zweckbindung freigestellt.

Artikel 15

Selbstschutzgesetz, Schutzbaugesetz, Haushaltssicherungsgesetz

1. Das Selbstschutzgesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1240) in der Fassung des Artikels 18 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Haushaltsausgleichs vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) wird wie folgt geändert:

   In § 72 — Inkrafttreten — *werden die Worte „am 1. Januar 1968" durch die Worte „bis auf weiteres nicht" ersetzt.*

2. Das Schutzbaugesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1232) in der Fassung des Artikels 18 Nr. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Haushaltsausgleichs vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) wird wie folgt geändert:

   In § 41 — Inkrafttreten — *werden die Worte „am 1. Juli 1968" durch die Worte „bis auf weiteres nicht" ersetzt.*

3. Das Gesetz zur Sicherung des Haushaltsausgleichs vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 2065) wird wie folgt geändert:

   In Artikel 18 Nr. 3 — *Anwendung des Schutzbaugesetzes* — werden die Worte „In den Rechnungsjahren 1966 und 1967" durch die Worte „Bis auf weiteres" ersetzt.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 15

Selbstschutzgesetz, Schutzbaugesetz, Haushaltssicherungsgesetz

1. ◆ Das Selbstschutzgesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1240) in der Fassung des Artikel 18 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Haushaltsausgleichs vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) § 72 — Inkrafttreten — wird Absatz 1 und erhält **folgende Fassung:**

      „(1) Das Inkrafttreten wird ausgesetzt."

   b) **In § 72 wird folgender Absatz 2 angefügt:**

      „(2) Artikel 18 Nr. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Haushaltsausgleichs vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) wird aufgehoben."

2. Das Schutzbaugesetz vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1232) in der Fassung des Artikels 18 Nr. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Haushaltsausgleichs vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) wird wie folgt geändert und ergänzt:

   In § 41 — Inkrafttreten —

   a) **erhält der Satz 1 als Absatz 1 folgende Fassung:**

      „(1) Das Inkrafttreten wird ausgesetzt."

   b) **werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:**

      „(2) Die Anwendung von § 1 Abs. 1, § 18 Abs. 1, §§ 24, 25, 28 Abs. 2 und § 29 wird ausgesetzt. § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 sind nur für solche Schutzräume anzuwenden, bei denen der Bauantrag vor dem 25. Dezember 1965 eingegangen ist.

      (3) Artikel 18 Nr. 2 und 3 des Gesetzes zur Sicherung des Haushaltsausgleichs vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2065) werden aufgehoben."

3. ◆ Das Gesetz zur Sicherung des Haushaltsausgleichs vom 20. Dezember 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 2065) wird wie folgt geändert:

   In Artikel 18 Nr. **4 — Aufstellung eines Zivilschutzkorps** — werden die Worte „In den Rechnungsjahren 1966 und 1967" durch die Worte „Bis auf weiteres" ersetzt.

Entwurf

Artikel 16

Zweites Wohnungsbaugesetz

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697), wird wie folgt geändert:

1. § 19 a wird wie folgt geändert:

◆

a) In der Überschrift wird die Jahreszahl „1965" durch die Jahreszahl „1968" ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Vom Rechnungsjahr 1968 an stellt der Bund für die Förderung des Wohnungsbaues nach den §§ 25 bis 68 und 88 jährlich einen Betrag von 150 Millionen Deutsche Mark im Bundeshaushalt nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes zur Verfügung. Auf diesen Betrag sind jeweils Mittel des Kapitalmarktes anzurechnen, wenn der Bund für deren Verbilligung den Ländern befristete Zuschüsse zur Verfügung stellt; die anzurechnenden Mittel des Kapitalmarktes dürfen höchstens 30 Millionen Deutsche Mark betragen. Die für die Verbilligung der Kapitalmarktmittel gewährten befristeten Zuschüsse sind aus dem in Satz 1 genannten Betrag zu entnehmen. Satz 2 gilt nicht, soweit Mittel für die Gewährung von Annuitätszuschüssen nach § 88 zur Verfügung gestellt werden."

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Soweit die nach Absatz 1 zur Verfügung gestellten Mittel für die Gewährung von Annuitätszuschüssen nach § 88 bestimmt sind, gelten sie nicht als öffentliche Mittel im Sinne dieses Gesetzes."

2. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „9000" durch die Zahl *„3000"* ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

3. § 26 Abs. 2 ist bis zum 31. Dezember 1971 in folgender Fassung anzuwenden:

„(2) Die öffentlichen Mittel können abweichend von den Förderungsrängen des Absatzes 1 eingesetzt werden, soweit dies zur Befriedigung eines *vordringlichen* Wohnungsbedarfs erforderlich ist."

4. § 30 ist bis zum 31. Dezember 1971 in folgender Fassung anzuwenden:

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 16

Zweites Wohnungsbaugesetz

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch das Finanzplanungsgesetz vom 23. Dezember 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 697), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 25 wird wie folgt geändert:

◆

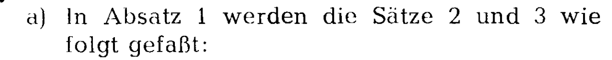
a) In Absatz 1 Satz 2 zweiter **Halbsatz sind die Worte „dessen Jahreseinkommen** 9000 **Deutsche Mark nicht übersteigt," zu ersetzen durch die Worte „dessen Jahreseinkommen bei dem Ehegatten 6000 Deutsche Mark, bei anderen Angehörigen 4800 Deutsche Mark nicht übersteigt,".**

b) unverändert

3. § 26 Abs. 2 ist bis zum 31. Dezember 1971 in folgender Fassung anzuwenden: ◆

„(2) Die öffentlichen Mittel können abweichend von den Förderungsrängen des Absatzes 1 eingesetzt werden, soweit dies zur Befriedigung eines **unabweisbaren** Wohnungsbedarfs erforderlich ist."

4. § 30 ist bis zum 31. Dezember 1971 in folgender Fassung anzuwenden: ◆

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
„§ 30 Verteilung der öffentlichen Mittel durch die obersten Landesbehörden Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden haben die öffentlichen Mittel in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung in der Weise zu verteilen, daß in erster Linie der Wohnungsbau in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf *gefördert werden kann. Bei der Verteilung der Mittel sollen im übrigen* die *noch nicht erledigten* Anträge auf Bewilligung öffentlicher Mittel zum Bau von Familienheimen in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen sowie zum Bau von eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen, insbesondere für kinderreiche Familien, *angemessen* berücksichtigt werden."	„§ 30 Verteilung der öffentlichen Mittel durch die obersten Landesbehörden Die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden haben die öffentlichen Mittel in Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung in der Weise zu verteilen, daß in erster Linie der Wohnungsbau in Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf **und** die **unerledigten** Anträge auf Bewilligung öffentlicher Mittel zum Bau von Familienheimen in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen sowie zum Bau von eigengenutzten Eigentumswohnungen und Kaufeigentumswohnungen, insbesondere für kinderreiche Familien, berücksichtigt werden."
5. § 45 wird wie folgt geändert:	5. § 45 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt: „Das Familienzusatzdarlehen zum Bau von Familienheimen beträgt für Bauherren mit zwei Kindern 2000 Deutsche Mark; für jedes weitere Kind erhöht es sich um *2000* Deutsche Mark. Das Familienzusatzdarlehen zum Bau von eigengenutzten Eigentumswohnungen beträgt für Bauherren mit zwei Kindern 1500 Deutsche Mark; für jedes weitere Kind erhöht es sich um 1500 Deutsche Mark."	 a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt gefaßt: „Das Familienzusatzdarlehen zum Bau von Familienheimen beträgt für Bauherren mit zwei Kindern 2000 Deutsche Mark; für jedes weitere Kind erhöht es sich um 3000 Deutsche Mark. Das Familienzusatzdarlehen zum Bau von eigengenutzten Eigentumswohnungen beträgt für Bauherren mit zwei Kindern 1500 Deutsche Mark; für jedes weitere Kind erhöht es sich um 1500 Deutsche Mark."
b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „9000" durch die Zahl „3000" ersetzt.	b) unverändert
6. § 69 wird wie folgt geändert: *a) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:* *„(2) Der mit der Ablösung zu gewährende Schuldnachlaß kann versagt werden, wenn der Eigentümer vorsätzlich gegen die Vorschriften der §§ 4, 6, 7 und 12 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 verstoßen hat.* *(3) Der mit der Ablösung gewährte Schuldnachlaß kann widerrufen werden, wenn der Eigentümer nach Zahlung des Ablösungsbetrages während der Zeit, in der die Wohnung noch als öffentlich gefördert gilt,* *a) das Gebäude oder die Wohnung an eine Person veräußert hat, deren Einkommen die in § 25 bestimmte Grenze übersteigt, oder* *b) vorsätzlich gegen die Vorschriften der §§ 4, 6, 7 und 12 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 verstößt.* *Ist der Schuldnachlaß widerrufen worden, so kann der zum Zwecke der Ablösung gezahlte Betrag nicht zurückgefordert werden."*	**Nummer 6 entfällt**

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4; folgender Satz 5 wird angefügt:

„Die Bundesregierung kann ferner nähere Vorschriften zur Durchführung der Absätze 2 und 3 erlassen und dabei insbesondere bestimmen, wie Beträge, die zum Zwecke der Ablösung gezahlt worden sind, nach dem Widerruf des Schuldnachlasses auf die Tilgung des öffentlichen Baudarlehens oder auf sonstige fällig gewordene Leistungen anzurechnen sind."

7. a) In Teil V wird die Überschrift des ersten Abschnittes wie folgt gefaßt:

◆ „Förderung des steuerbegünstigten Wohnungsbaues durch Annuitätszuschüsse".

b) § 88 wird durch folgende §§ 88 bis 88 b ersetzt:

„§ 88

Gewährung von Annuitätszuschüssen für steuerbegünstigte Wohnungen

(1) Für Wohnungen, die nach dem 31. Dezember 1966 bezugsfertig geworden und als steuerbegünstigt anerkannt worden sind, können auf Antrag des Bauherrn aus Mitteln, die nicht als öffentliche Mittel im Sinne dieses Gesetzes gelten, Annuitätszuschüsse für die zur Deckung der Gesamtkosten dienenden Darlehen gewährt werden. Die Annuitätszuschüsse können für Darlehen bis zu einer Höhe der nach § 43 bestimmten Förderungssätze für öffentliche Baudarlehen gewährt werden und bis zu 4 vom Hundert betragen. Für die Darlehen, für die Annuitätszuschüsse gewährt werden, sollen Bürgschaften übernommen werden, für die der Bund Rückbürgschaften nach § 24 übernimmt.

(2) Annuitätszuschüsse sollen in der Regel nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zur Bezugsfertigkeit der Wohnung gestellt worden ist.

(3) Die Bewilligung der Annuitätszuschüsse kann für den Zeitraum widerrufen werden, in dem der Bauherr oder sein Rechtsnachfolger einer nach den §§ 88 a oder 88 b begründeten Verpflichtung schuldhaft zuwidergehandelt hat. Soweit die Bewilligung widerrufen worden ist, sind die Annuitätszuschüsse zurückzuerstatten.

§ 88 a

Zweckbestimmung der Wohnungen

(1) Bei der Bewilligung der Annuitätszuschüsse haben die zuständigen Stellen sicherzustellen, daß die geförderten Wohnungen bis

7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses

zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Annuitätszuschüsse letztmalig gezahlt werden, in der Regel nur folgenden Personen zum Gebrauch überlassen werden:

a) vorzugsweise Personen, die durch den Bezug der Wohnung eine öffentlich geförderte Wohnung frei machen,

b) im übrigen Wohnungsuchenden, deren Jahreseinkommen innerhalb der in § 25 bestimmten Einkommensgrenze liegt oder diese Grenze um nicht mehr als ein Drittel übersteigt.

(2) Sind die Annuitätszuschüsse mit der Auflage bewilligt worden, daß die Wohnung einem von der zuständigen Stelle benannten Wohnungsuchenden aus dem in Absatz 1 Buchstabe a bezeichneten Personenkreis zu überlassen ist, so sollen dem Verfügungsberechtigten bis zur Bezugsfertigkeit oder bis zum Freiwerden der Wohnung in der Regel mindestens drei dieser Wohnungsuchenden zur Auswahl benannt werden.

§ 88 b

Kostenmiete

(1) Bei der Bewilligung der Annuitätszuschüsse hat sich der Bauherr zu verpflichten, die Wohnung im Falle der Vermietung bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Annuitätszuschüsse letztmalig gezahlt werden, mindestens jedoch bis zum Ablauf des 10. Kalenderjahres nach dem Jahr der Bezugsfertigkeit, höchstens zu einem Entgelt zu vermieten oder sonst zum Gebrauch zu überlassen, das die zur Deckung der laufenden Aufwendungen erforderliche Miete (Kostenmiete) nicht übersteigt.

(2) Hat sich der Bauherr nach Absatz 1 verpflichtet und übersteigt das vereinbarte Entgelt die Kostenmiete, so ist die Vereinbarung insoweit unwirksam. Soweit die Vereinbarung unwirksam ist, ist die Leistung zurückzuerstatten und vom Empfang an zu verzinsen. Der Anspruch auf Rückerstattung verjährt nach Ablauf eines Jahres von der Beendigung des Mietverhältnisses an. Für die Ermittlung der Kostenmiete und ihre Änderung gelten im übrigen die Vorschriften des § 72 dieses Gesetzes, des § 8 Abs. 1 und 4 und der §§ 10 und 11 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 sowie die zu deren Durchführung ergangenen Vorschriften entsprechend.

(3) Für vermietete Wohnungen in Eigenheimen oder Kleinsiedlungen tritt an die Stelle der Kostenmiete die Vergleichsmiete. Absatz 2 sowie § 8 Abs. 3 des Wohnungsbindungsgesetzes 1965 gelten insoweit entsprechend."

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
8. § 115 wird wie folgt gefaßt:	8. unverändert
„§ 115 Überleitungsvorschriften für Familienzusatzdarlehen	
(1) Die Vorschriften des § 45 in der vorstehenden Fassung dieses Gesetzes sind anzuwenden auf Bauvorhaben, für welche die öffentlichen Mittel nach § 42 Abs. 2 oder 6 erstmalig nach dem 31. Dezember 1967 bewilligt werden.	
(2) Ist ein Familienzusatzdarlehen vor dem 1. Januar 1968 bewilligt worden und haben sich die für die Bewilligung maßgebenden Verhältnisse vor Ablauf des 3. Monats nach Bezugsfertigkeit zugunsten des Bauherrn oder Bewerbers geändert, so ist einer nach dem 31. Dezember 1967 ergehenden Entscheidung über einen Antrag auf Berücksichtigung dieser Verhältnisse § 45 in der vorstehenden Fassung dieses Gesetzes zugrunde zu legen.	
9. In § 125 a Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Soweit in § 19 a auf andere Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes verwiesen ist, treten an deren Stelle Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland."	9. unverändert
Artikel 17 **Wohnungsbaugesetz für das Saarland**	Artikel 17 **Wohnungsbaugesetz für das Saarland**
1. Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung von 26. Oktober 1965 (Amtsblatt des Saarlandes S. 889) wird entsprechend den in Artikel 16 dieses Gesetzes enthaltenen Änderungen des Zweiten Wohnungsbaugesetezs geändert, und zwar mit folgenden Maßgaben:	1. Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung vom 26. Oktober 1965 (Amtsblatt des Saarlandes S. 889) wird entsprechend den in Artikel 16 dieses Gesetzes enthaltenen Änderungen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes geändert, und zwar mit folgenden Maßgaben:
a) § 14 wird entsprechend § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetezs gemäß Artikel 16 Nr. 2 geändert.	a) unverändert
b) § 15 Abs. 2 ist bis zum 31. Dezember 1971 in der Fassung entsprechend § 26 Abs. 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gemäß Artikel 16 Nr. 3 anzuwenden.	b) unverändert
c) § 27 wird entsprechend § 45 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gemäß Artikel 16 Nr. 5 geändert.	c) unverändert
d) § 34 wird wie folgt geändert:	**Buchstabe d entfällt**
aa) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt: *„(2) Der mit der Ablösung zu gewährende Schuldnachlaß ist zu versagen, wenn der Eigentümer vorsätzlich gegen die ihm auferlegten Verpflichtungen hinsichtlich der Zweckbestimmung der Wohnung verstoßen hat."*	

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
bb) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; folgender Satz 5 wird eingefügt:	
„Die Bundesregierung kann ferner nähere Vorschriften zur Durchführung des Absatzes 2 erlassen."	
cc) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; die Worte „der Absätze 1 und 2" werden ersetzt durch die Worte „der Absätze 1 und 3".	
e) Im Vierten Titel des Teils V wird die Überschrift entsprechend dem Ersten Abschnitt des Teils V des Zweiten Wohnungsbaugesetzes geändert. § 51 a wird entsprechend § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetezs geändert. Es wird ein § 51 b entsprechend § 88 a Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes neu eingefügt.	e) unverändert
Es wird ein neuer § 51 c entsprechend § 88 b Abs. 1 und 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes eingefügt; § 510 Abs. 2 Satz 4 erhält jedoch folgende Fassung:	
„Für die Ermittlung der Kostenmiete und ihre Änderung gelten im übrigen die Durchführungsvorschriften, die die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde auf Grund dieses Gesetzes für öffentlich geförderte Wohnungen erlassen hat, entsprechend."	
f) § 53 b wird entsprechend § 115 des Zweiten Wohnungsbaugesetezs gemäß Artikel 16 Nr. 8 geändert.	f) unverändert
g) Soweit in den unter Buchstaben a bis f bezeichneten Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes auf andere Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetezs verwiesen ist, treten an deren Stelle in den geänderten Vorschriften des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland.	g) unverändert
2. Die Regierung des Saarlandes wird ermächtigt, das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.	2. unverändert
Artikel 18 ***Wohngeldgesetz***	Artikel 18 **entfällt**
§ 1	
Das Wohngeldgesetz in der Fassung vom 1. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 177) wird wie folgt geändert:	

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

1. *In § 15 erhält Absatz 1 folgende Fassung:*

   „(1) Familieneinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder. Bei Alleinstehenden tritt an die Stelle des Familieneinkommens das Jahreseinkommen."

2. *In § 16 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:*

   „Jahreseinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist der Gesamtbetrag aller Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle, soweit sie nicht nach den §§ 19 und 20 außer Betracht bleiben, abzüglich der in den §§ 21 und 22 bezeichneten Beträge. Für Einnahmen, die nicht in Geld bestehen, namentlich Kost, Waren und andere Sachbezüge, sind die auf Grund der jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften festgesetzten Werte maßgebend."

3. *§ 17 wird wie folgt geändert:*

   a) *Absatz 1 erhält folgende Fassung:*

      „(1) Der Ermittlung des Jahreseinkommens hat die in § 30 bezeichnete Stelle die im Bewilligungszeitraum zu erwartenden Einnahmen zugrunde zu legen. Sind die Einnahmen für das dem Bewilligungszeitraum vorangegangene Kalenderjahr feststellbar und ist eine Änderung im Bewilligungszeitraum nicht zu erwarten, so sind diese Einnahmen zugrunde zu legen. Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, können die Einkünfte berücksichtigt werden, die sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid, ergänzenden Vorauszahlungsbescheiden oder der letzten Einkommensteuererklärung ergeben."

   b) *Absatz 2 wird aufgehoben.*

   c) *Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2; Satz 2 wird aufgehoben.*

4. *§ 18 wird aufgehoben.*

5. *§ 20 erhält folgende Fassung:*

   „§ 20

   Außer Betracht bleibende Einnahmen

   Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens bleiben Einnahmen außer Betracht, soweit sie steuerfrei sind und der Abgeltung von Aufwendungen dienen. Die nach Satz 1 außer Betracht bleibenden Einnahmen bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates."

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

6. *§ 20 a wird aufgehoben.*

7. *§ 21 wird wie folgt geändert:*

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

   „Von den Einnahmen abzusetzende Beträge".

   b) In Absatz 1 werden die Worte „§§ 16 bis 20 a" ersetzt durch die Worte „§§ 16 und 17".

   c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Von den nach den Absätzen 1 und 2 verminderten Einnahmen ist ein Pauschbetrag von 10 vom Hundert abzusetzen, soweit sich aus § 22 nichts anderes ergibt."

8. *§ 22 erhält folgende Fassung:*

„§ 22

Freibeträge für besondere Personengruppen

(1) Bei

1. Schwerbeschädigten und ihnen Gleichgestellten,

2. Tuberkulosekranken,

3. Vertriebenen,

4. Aussiedlern, Deutschen aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands oder dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin,

5. Spätheimkehrern,

6. Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellten,

7. Familienmitgliedern mit drei oder mehr minderjährigen Kindern,

8. Alleinstehenden oder Familienmitgliedern, deren nach den §§ 16 bis 21 Abs. 2 ermittelte Einnahmen 2400 Deutsche Mark nicht übersteigen,

erhöht sich der nach § 21 Abs. 3 absetzbare Pauschbetrag auf 15 vom Hundert, wenn ihre Einnahmen bei der Ermittlung des Familieneinkommens berücksichtigt werden. Der in Satz 1 genannte Pauschbetrag ist bei jedem zum Haushalt rechnenden Familienmitglied, das die Voraussetzungen für die Absetzung erfüllt, nur einmal abzusetzen, auch wenn es mehreren der genannten Personengruppen angehört.

(2) Die Regelung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 gilt für die Dauer von fünf Jahren nach Verlegung des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in den Geltungsbereich dieses Gesetzes."

9. *§ 23 wird aufgehoben.*

10. *§ 23 a erhält folgende Fassung:*

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

„§ 23 a

Allgemeiner Versagungsgrund

Ein Wohngeld wird nicht gewährt, wenn seine Gewährung den Zielen dieses Gesetzes widersprechen würde, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten nicht erforderlich ist, oder wenn dem mit der Gewährung verfolgten besonderen Zweck nicht Rechnung getragen wird. Diese Voraussetzungen liegen insbesondere vor,

1. *wenn der Antragberechtigte infolge eigenen schweren Verschuldens außerstande ist, die Miete oder Belastung selbst aufzubringen,*
2. *soweit dem Antragberechtigten und seinen Familienmitgliedern, die dieselbe Wohnung bewohnen, auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles zugemutet werden kann, die Miete oder Belastung selbst aufzubringen,*
3. *wenn der Wohnraum, für den das Wohngeld beantragt wird, aus besonders aufwendigem Baumaterial besteht oder wenn eine besonders aufwendige Ausstattung oder besonders aufwendige Anlagen oder bauliche Einrichtungen vorhanden sind und deshalb die Miete oder Belastung erheblich höher ist als für Wohnraum gleicher Art, Größe und Lage, bei dem ein derartiger Aufwand nicht vorhanden ist,*
4. *wenn das Wohngeld nicht zur Aufbringung der Miete oder Belastung verwendet wird."*

11. *§ 28 a wird aufgehoben.*

12. *§ 29 a erhält folgende Fassung:*

„§ 29 a

Verhältnis des Wohngeldes zu vergleichbaren Leistungen

Ein Wohngeld wird nicht gewährt, wenn für die wirtschaftliche Sicherung von Wohnraum andere Leistungen, die dem Wohngeld vergleichbar sind, aus Mitteln eines öffentlichen Haushaltes gewährt werden."

13. *Nach § 29 a wird folgender § 29 b eingefügt:*

„§ 29 b

Entziehung des Wohngeldes

Ist eine der in den §§ 23 a bis 29 a genannten Voraussetzungen für die Versagung des Wohngeldes im laufenden Bewilligungszeitraum eingetreten, kann die in § 30 bezeichnete Stelle den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergan-

Entwurf | Beschlüsse des 13. Ausschusses

genheit nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts zurücknehmen."

14. In § 42 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird aufgehoben.

b) Im Nummer 9 werden die Worte „und Versagung" ersetzt durch die Worte „Versagung und Entziehung".

c) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. die dem Wohngeld vergleichbaren Leistungen aus Mitteln eines öffentlichen Haushaltes (§ 29 a)."

§ 2

1. Abschnitt I dieses Artikels tritt mit Ablauf des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

2. Ist bei Inkrafttreten des § 1 dieses Artikels über einen Antrag auf Wohngeld noch nicht entschieden, so wird die Entscheidung unter Anwendung der Vorschriften dieses Artikels getroffen.

3. Ist bei Inkrafttreten des § 1 dieses Artikels ein Wohngeld bereits bewilligt, so gelten bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums die bisherigen Vorschriften.

Artikel 18 a

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

Artikel 19

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 19

unverändert

Artikel 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Artikel 20

unverändert